

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Cgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

**Schreiben des Hochw. Bischofs
 von Basel
 an den Tit. hohen Kantonsrath des
 eidgenössischen Standes Solothurn.**
 (Schluß.)

IV. Hochgeehrteste Herren! Ich darf, wenn auch von unwahren Klagen und Anschuldigungen belastet, ruhigen Gewissens auf die vorübergegangenen neun Jahre meiner Bischofsverwaltung zurückblicken. Mit dem 30. November 1863 habe ich das dornenvolle Amt eines Bischofs von Basel angetreten, mit dem bestimmten und heiligen Entschluß, mein Wirken und meine Kräfte der Kirche Jesu Christi zu weihen, zugleich aber auch die Einigkeit mit den Staatsbehörden zu pflegen, so weit dieß möglich, und in Allem stets für das Wohl des gemeinsamen theuren Vaterlandes zu arbeiten. Mein Entgegenkommen an die Wünsche der Tit. Regierungen habe ich bei vielen Anlässen bewährt, in der Katechismusfrage, in Sachen der Feiertagsreduction, bei Abänderung von Christenlehrverordnungen, Modification von Pfründen, in der Zurückziehung des Gury'schen Moralhandbuchs und durch mein Stillschweigen bei mannigfachen schreienden Verletzungen des kirchlichen Rechts. Allein der Plan scheint längst gefaßt worden zu sein, es sollte der Bischof von Basel sich als Mauerbrecher gegen das Ansehen des römischen Stuhles, zum Organ für die Verwirklichung eines von Rom abgetrennten Nationalbisthums gebrauchen lassen. Nur bei Treulosigkeit an der hl. Kirche und am Nachfolger Petri waren gewisse Behörden bereit, mich als frei zu erkennen. Hiefür ließ ich mich nun ein römisch-katholischer Bischof nicht han-

deln. Ich spreche es nochmals aus: Lieber den Tod, als den Abfall von der kirchlichen Treue. Der Staat ist aber auch keineswegs berechtigt, derlei Anforderungen an einen Bischof zu stellen; thäte er es dennoch, so gälte für jeden Bischof des Apostels Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Ich habe den Gehorsam gegen den Staat nie und nirgends verletzt; ich handelte stets mit gewissenhafter Berücksichtigung der durch die Verfassungen und Gesetze mir gezogenen Schranken. Selbst Gesetze und Dekrete, gegen welche ich pflichtgemäß protestirend mich verhalten mußte, fanden immerhin diese volle Rücksichtnahme. Und manches Recht, das sonst als selbstverständlich der bischöflichen Autorität zufällt, beanspruchte ich nicht, weil ich weder Neuerungen einführen, noch mit vorhandenen, wenn auch oft nicht zu billigen Formen mich in Widerspruch setzen wollte. Namentlich habe ich in und mit der Absetzung des apostatischen Pfarrers von Starrkirch weder gegen die Verfassung noch gegen ein Gesetz mich vergangen. Ich darf Sie, hochgeehrteste Herren, auffordern, den Paragraphen mir aufzuweisen, der den Bischof an die Einwilligung des Staates bindet bei Suspendirung oder Absetzung eines Pfarrers im Kanton Solothurn. Wäre so Etwas der Fall, so hätte bei Abschluß des Bisthumskoncordates Seitens des Staates ein solcher Vorbehalt ausdrücklich gemacht werden müssen. Allein selbst im sog. Langenthaler Vertrag, der doch mehr als Einen Uebergrieff in kirchliches Gebiet enthielt, kommt eine solche Beanspruchung nicht vor. Auch seither ist ein solches Gesetz nie in Geltung, ja nicht einmal zur Sprache gekommen. — In Preußen, allwo gegen-

wärtig nicht wenige Sklavenfesseln wider die katholische Kirche geschmiedet werden, ist man wenigstens so ehrlich, daß man zuerst G e s e t z e m a c h t, um die Bischöfe einzuschränken; in der republikanischen Schweiz aber scheint man selbst über alle äußere Rechtsform ohne Skrupel sich hinwegzusetzen. Man verklagt einen Bischof einfach, Verfassung und Gesetze verletzt zu haben und überläßt dem Angeklagten die überflüssige Mühe, sich jene herauszusuchen, die in erzwungener Interpretation etwa gemeint sein konnten. Was nützt es ihm, die falsche Anwendung nachträglich zu erweisen? Er findet keinen Gerichtsstand, der ihm Recht spricht.

Noch glaube ich aber, daß in Ihrer Behörde, hochgeehrteste Herren des Kantonsrathes, der Rechtsstimm in dem Maße vertreten sei, daß ein Vorgehen, wie das der Diözesankonferenz, Sie bestreuet und es Ihnen schwer hält, zuzustimmen. O hören Sie auf diese Stimme Ihres Innern, sie räth Ihnen und dem Lande gut! Ich traue Ihnen nebst der Liebe zur Gerechtigkeit auch jene Einsicht zu, die es nicht verkennen wird, wohin ein katholisches Volk auf dem Wege geführt wird, den, leider, die Ueberstürzung eingeschlagen. Sind nicht jetzt schon die Zustände, namentlich auch weil das katholische Lehramt von weltlichen Behörden gemäßigert wird und das bedauerliche Wiederwahlgesetz sofort eine weitgetriebene Anwendung findet, die überall Störung zu erregen geeignet ist, von eigentlich unheimlicher Vorbedeutung? Es bedarf aber nur des muthigen Wortes Ihrerseits, und die Wege werden sich finden, Alles in ein geordnetes Geleise zurückzuführen. Meinerseits, wie ich mich wiederholt ausgesprochen, weise ich kein Entgegenkommen zurück, das nicht einen Verrath

an meinen heiligen Pflichten in sich schließt, ermangle auch nicht, erforderlichen Falls für spezielle Autorisationen beim heiligen Stuhl mich zu bemühen, um einen Ausgleich zu ermöglichen.

Allein ich bin Ihnen die dreifache Erklärung schuldig:

Erstens daß den mit Strafe betroffenen Geistlichen nur durch Reue und Unterwerfung wieder die priesterlichen Befugnisse können zurückgestellt werden;

Zweitens daß die Autorität des einzig rechtmäßigen Bischofs von Basel, die nun einmal meiner Person anvertraut und überbunden ist, wenigstens von den Kantonalbehörden Solothurns aus — denn für die Schritte anderer Kantone kann ich Sie nicht verantwortlich machen — wieder anerkannt werde. Hochsich begreifen, daß die katholische Kirche an ihrem Prinzip von achtzehn Jahrhunderten festhalten muß und sie ein Vorgehen, wie das der Diözesankonferenz unmöglich als fait accompli hinnehmen kann. Auch ich darf mein daheriges Recht nicht aufgeben, möchte mir auch anderswo ein ruhigerer Wirkungskreis winken. Es handelt sich um die Heiligkeit der bischöflichen Würde und jene Selbstständigkeit der Kirche, die sie nicht aufgeben kann.

Ich bin und bleibe sohin Bischof von Basel, bis und wenn nicht der heilige Vater mich abberuft. Als solcher habe ich auch die Pflicht, die dem Bisthum unumgänglichen Funktionen fortzusetzen, in Mitten meiner Heerde zu bleiben und jedem schismatischen Vorgehen, so viel von mir abhängt, entgegenzutreten. Ich glaube Ihnen auch die Anzeige machen zu sollen, daß ich die bischöfliche Wohnung anders als der Gewalt weichend nicht verlassen kann. Ich werde Solothurn fortwährend als Theil meiner Diözese, und so lang als möglich als meine Residenz betrachten. Sollte selbst die Gewalt mich über die Grenzen Ihres Landes bringen, so werde ich noch aus der Ferne meine Oberhirtenpflichten am katholischen Klerus und Volke Solothurns erfüllen, die auch ihrerseits mit einem abtrünnigen und der Excommunication verfallenen Bisthumsverweser nicht verkehren wollen und es nicht dürfen. Jeder Katholik weiß da seine Pflicht, Gott wird uns Alle stärken, ihr treu zu bleiben.

Und eine dritte Erklärung, die ich Ihrer hohen Behörde abgeben zu sollen glaube, besteht darin, daß ich die ganze vorwürfige Angelegenheit unter keinem andern Gesichtspunkte betrachte, als unter dem religiösen, und daß ich in Wahrung meiner und meiner Diözesanen Rechte, in Verteidigung der kirchlichen Freiheit und Aufrechthaltung der katholischen Einheit durchaus fern stehe jeder politischen Absicht. Ich glaube mich nie in Politik gemengt zu haben, begreife auch nicht, wie mir im regierungsräthlichen Bericht politische Agitation durch Hirten schreiben vorgeworfen werden kann (denn ich habe kein solches erlassen), und in gegenwärtiger Angelegenheit wäre es insbesondere meiner innersten Gesinnung entgegen, die religiöse Frage zum Panier von Parteien mit politischen Bestrebungen zu machen. Gerade auch die Verhütung dessen wäre ein unermesslicher Vortheil, den ein wahrhaft katholischer und besonnener Kantonsrathentscheid in die gespannte Lage bringen könnte. Lasse die hohe Behörde den unveränderlichen religiösen Prinzipien des Katholizismus ihr Recht zu Theil werden und der Friede und die Versöhnung werden aufs neue die gute Bevölkerung einigen. Auch ich weiß, mit angethanes Unrecht zu verzeihen und werde Niemanden Verbitterung nachtragen.

So ersparen Sie denn also, hochgeehrte Herren, ihrem Volke alle fernere Zerissenheit, verhüten Sie ihm das geistige Elend der Abtrennung von der Kirche der Väter. Gewiß kann der hohe Kantonsrath keine freudigern Klänge in die Gauen des gesammten Kantons hinausenden, als wenn er die Nachricht ermöglicht: „Die oberste Landesbehörde hat zum Frieden eingelenkt mit dem Bischof!“ In wenigen Stunden wird dann in den Familien und Gemeinden, bei Geistlichen und Laien die drückende Beängstigung weichen und einer freudigen Befriedigung Platz machen. Ihre Behörden werden sehen, daß die Rechte des Staates, soweit sie gesetzlich ausgesprochen und verfassungsgemäß in Geltung sind, von mir nicht das Mindeste zu gefährden haben, sie selbst aber werden gerne wieder, wie auch ich, statt in bedauerlichen Konfliktzeit und Arbeitskraft zu verbrauchen, beide zu solcher Wirksamkeit verwenden

können, die das allseitige Wohl des Landes fördert.

Mit dem Wunsche, daß es so geschehe und mit dem Flehen zum Himmel, daß die Gnade Gottes Ihre Herzen hiezu lenken möge, zeichne mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit,

Hochgeehrte Herren,
Solothurn, den 14. März 1873
Ihr dienstbereitwilligster
† **Eugenius**,
Bischof von Basel.

Schreiben des Hochw. Bischofs von Basel an den Großen Rath des Kantons Aargau.

Hochgeehrtester Herr Grobstrathspräsident!
Hochgeehrte Herren!

Erlauben Sie gütigst, daß der Unterzeichnete den Anlaß Ihrer gegenwärtigen Sitzung nicht vorübergehen lasse, ohne Angesichts der Tit. gesetzgebenden Behörde des Kantons Aargau die Stimme der ernstlichsten Gegenvorstellung und selbst der feierlichen Verwahrung erhoben zu haben rücksichtlich jener Schritte, welche der Tit. Regierungsrath des Kantons Aargau im Verein mit vier andern Diözesanständen durch das Organ der sogenannten Diözesankonferenz dem Bischof der Diözese Basel gegenüber sich herausgenommen hat. Das schließliche Resultat der Operationen dieser Diözesankonferenz besteht in ihren Entscheidungen vom 29. Jänner abhin, deren Kernpunkt die einseitig von jener Konferenz ausgesprochene Absetzung meiner Person als Bischof von Basel und deren unmittelbare Folge, die grundsätzlich schon realisiert wird, die Abreißung des katholischen Volkes der fünf Kantone der Konferenzmehrheit, also auch des katholischen Volkes des Kantons Aargaus, vom Verband mit dem rechtmäßigen Bischof und von der Einheit der römisch-katholischen Kirche ist.

Ich beschwere mich und protestire nun vor ihnen, hochgeehrte Herren, gegen diese und alle damit zusammenhängenden Verfügungen, sowohl gegen jene, welche die besagte Konferenz, als auch gegen jene, welche behufs Exekution vom Tit. gauen Regierungsrath- und andern

hörden gefaßt worden sind; und zwar theue ich es zunächst im Namen der katholischen Kirche, mit deren Glaubenslehre und Rechtsprinzipien — über das Amt und die Würde der Bischöfe und über die Natur einer geistlichen Verwaltung — das Verfahren der Ständemehrheit der Basler-Diözesankonferenz gegen mich und meine Rechte so unvereinbar ist, als mit der Selbstständigkeit, dem Begriff und der Existenz einer nicht vom Staat ganz absorbirten Kirche überhaupt.

Dieselbe Protestation spreche ich aus im Namen der Verfassung des Kantons Aargau, namentlich des § 12 derselben, welcher die „katholische Kirche gewährleistet“ und folglich einem Vorgehen, das die ganze Kirche des Bisthums in ihrem Oberhirten rechtlos macht, widerspricht.

Ich lege ebendieselbe Protestation ein im Namen des Bisthums Basel und der Verträge und Rechtsdokumente, auf deren Heiligkeit die Diözese festgegründet worden und deren Sinn und Wortlaut nunmehr in offenbarer Weise sich verletzt finden, da in jenen Dokumenten in Bezug auf das bischöfliche Amt und die bischöfliche Wirksamkeit der kirchenrechtliche Standpunkt adoptirt sich findet, der weder eine Abberufung noch irgendwelche Restriktion der Ordinationsrechte (soweit nicht ein nachgewiesenes Herkommen besteht) gestattet.

Ich protestire ferner im Namen der berechtigten Freiheit für mich, für mein Amt und meine Heerde. Denn damit, daß selbst der Oberhirte eines Bisthums in Bezug auf die Dauer und die Anerkennung seines kirchlichen Amtes vom Wink und von der Gunst weltlicher, selbst nicht einmal katholischer Gewaltthaber in absolute Abhängigkeit gestellt, sein Lehramt bevogtet und seiner Jurisdiktion der Staatschutz für den Ungehorsam entgegengesetzt wird, ist ein verhängnißvolles System der Cäsaropapie (der Allgewalt des Staates bis in's Heiligthum der Gewissen und der Tempel hinein) proklamirt, welchem Seitens des Volkes ein unwürdiges Sklaventhum oder dann die Irreligiosität zur Seite geht.

Auch im Namen des Gesetzes und eines verfassungsmäßigen

Rechtsstandes überhaupt kann und darf ich gegen die bekannten und genannten Beschlüsse der Diözesankonferenz vom 29. Jänner meine allseitige Verwahrung aussprechen. Denn es ist verfassungswidrig, daß sich diese Diözesankonferenz als Behörde und Gericht gerirt; es ist verfassungswidrig, daß die gleichen Personen Kläger, Zeugen, Richter und Exekutoren in Einem seien; es ist verfassungswidrig, wie man von jedem ordentlichen Gerichtsstand im Verfahren wider mich Umgang genommen hat; es ist verfassungswidrig, daß ich all' meine Vertheidigung bei Niemanden Anders anbringen konnte, als bei denen selbst, die es von Anfang an entweder auf meine Untreue gegen die Kirche (wovor Gott mich stets bewahren wolle), oder dann auf meine schonungslose Entfernung abgesehen zu haben scheinen. Obwohl ich vollberechtigter Schweizerbürger bin, hat bis jetzt kein Gesetz zu meinem Schutze in Vollzug gesetzt werden wollen; — die Macht meiner Gegner lähmt Gesetz und Autorität.

Ich protestire nicht nur für mich, sondern schließe auch das Unrecht ein, welches im Gefolge des Diözesankonferenz-Beschlusses vom 29. Jänner auch den katholischen Klerus trifft, welchem nun gewaltsam der Anschluß an Den verwehrt ist, der ihm einzig die erforderlichen Seelsorgsbefugnisse ertheilt, und dem wohl bald der Gewissenszwang wird angethan werden wollen, mit einem Erdringling in's oberhirtliche Amt, mit einem durch die Canones der Suspension und Exkommunikation Verfallten, in amtliche Beziehung sich zu setzen, was Keiner thun darf, der nicht Verrath an seiner Kirche und seinem Amte begehen will. Auch im Namen des katholischen Klerus sei der Protest eingelegt.

Er gelte auch im Namen des katholischen Volkes, welchem wider seinen Willen das Schisma, d. h. der Abfall von der kirchlichen Einheit und seiner rechtmäßigen kirchlichen Autorität will aufgebürdet werden, zum Schaden, und zum Untergange seines römisch-katholischen Bewußtseins selbst. Der Hirt wird geschlagen, auf daß die Heerde zerstreut werde.

Endlich mit Bezug auf die Motive, die den Diözesankonferenz-Beschlüssen zur

Unterlage dienen mußten und die namentlich in einer sog. Proklamation, hernach in verschiedenen regierungsräthlichen Berichten, breit getreten sich finden — Motive, die theils auf Mißverständnissen, theils auf Entstellungen, aus offenbarem Uebelwillen hervorgegangen, beruhen, verwahre ich mit Nachdruck meine persönliche und meine Amtsehre. Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß ich in all' den Punkten, die mir zur Last gelegt werden, das zu thun bestrebt war, was ich als Aufgabe meines Amtes erfaßte, und darum doch nicht minder auf's gewissenhafteste auch das staatliche Gesetz zu berücksichtigen mich bemühte.

Mit besagten Verwahrungen, die ich ebenfalls nicht als Aeußerung einer feindseligen oder widerstrebenden Gesinnung aufzufassen bitte, sondern wie es der Fall ist, als die Folgeleistung überbundener Pflicht, habe ich die Ehre, die Erklärung zu verbinden, daß ich kirchlich und verfassungsmäßig im Recht bin und die Schuldigkeit habe, mich fortwährend als Bischof von Basel und als den allein rechtmäßigen Oberhirten des Kantons Aargau zu erachten. Geistlichkeit und Katholiken desselben wissen ihrerseits die ihnen obliegende Pflicht. Wir werden, so Gott will, alle dem Glauben, der Kirche und unserm Gewissen Treue bewahren. Wollen Sie uns an diesem heiligen Vorsatz nicht hindern.

An Hochsie als oberste Landesbehörde des Kantons Aargau richte ich, hochgeehrte Herren, die dringliche Bitte, unparteiisch zu prüfen, ob nicht die bedauerlichen Konferenzbeschlüsse vom 29. Jänner von Ihrer Autorität als dem § 13 der Verfassung, wie dem Bisthumskonkordat vom 26. März 1828 und der Errichtungsbulle Papst Leo's XII. vom 7. Mai 1828 entgegenlaufend, zugleich die religiöse Freiheit der katholischen Kirche verletzend und die Einträchtigkeit der Konfessionen gefährdend, zu desavouiren und sohin in ihren Effekten für den Kanton Aargau zu suspendiren seien. Es wäre eine Ihrer hohen Behörde würdige Aufgabe, könnten und würden Sie sich entschließen, in Bahnen einzulenken, die angethanes Unrecht zu sühnen, die beängstigten Gemüther des Volkes zu beschwichtigen und einer friedlichen Ausöhnung beider Gewalten die Pfade

zu ebenen geeignet wären. Bedenken Hochsich, welche verhängnisvollen Trübungen auf dem jetzt begonnenen Vergewaltigungs- und Verfolgungswege entgegengesteuert wird. Meinerseits nehme ich solche Anträge im Sinne gütlicher Beilegung des Konflikts, welche nicht wider das wesentliche Recht der Kirche und meines Amtes gehen, bereitwilligst entgegen, mich selbst anbietend, nöthigenfalls mich an den apostolischen Stuhl für Erlangung außergewöhnlicher Berücksichtigungen zu wenden, wosfern hierdurch die religiösen Verhältnisse katholischerseits einer Verbesserung entgegengeführt würden, die mit ungetrübter Forterhaltung der Einheit mit Rom bestehen könnte.

Ich will diese Bitte im nämlichen Sinne auch auf jene andern Vorschläge bezogen wissen, welche seit zirka drei Jahren der Gegenstand Ihrer Berathung sind. Es ist die Kirchenspaltung ein schreckliches Uebel, und zu keiner Zeit hat man sich frevelnd zur Aufreizung hiesfür und an ihre Durchführung gemacht, ohne daß die Ruhe und Ordnung, oft ganze Generationen hindurch, darunter gelitten hätten. Ersparen Sie Ihrem Kanton und Volke diese Geißel und geben Sie ihm den Frieden Gottes wieder!

In dieser Erwartung zeichne mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, Hochgeehrteste Herren!

Solothurn, den 15. März 1873.

† **Eugenius,**
Bischof von Basel.

Hirtenbrief Sr. Gn. Petrus Josef de Preux, Bischof von Sitten.

Nachdem Sr. Gn. Petrus Josef im letztjährigen Fastenmandat die Nothwendigkeit geschildert hatte, zu glauben, so zeigt er im dießjährigen die Nothwendigkeit, den Glauben öffentlich zu bekennen. Zuerst gibt der gelehrte Oberhirte einige Belehrungen über die verschiedenen Arten und Bedeutungen des Glaubens: als den innerlichen und äußerlichen, den ausdrücklichen und nicht-ausdrücklichen

den Glauben zc. und zeigt dann die Pflicht, den Glauben öffentlich zu bekennen u. A. in folgender ebenso tiefer als klarer Weise:

„Wie der Saft aus den Wurzeln in den Stamm des Baumes emporsteigt, sich durch alle Aeste hinausverbreitet, in denselben Leben erzeugt und Früchte treibt; so muß auch der Glaube, um lebend und wohlthuend zu sein, sich in äußere Zeichen erschließen, d. h. durch das Bekenntniß zum Ausdruck gelangen. Wir müssen, mit einem Worte, den Glauben auch öffentlich bekennen. Wie natürlich diese Pflicht auch ist, so betont sie der hl. Paulus in seinem Briefe an die Römer doch ganz besonders mit den Worten: „Man muß den Glauben mit dem Munde bekennen, um selig zu werden.“ „Wenn ihr mit dem Munde bekennet, sagt derselbe Apostel, daß Jesus Christus Gott ist und mit dem Herzen glaubet, daß Gott ihn von den Todten auferweckt hat, werdet ihr gerettet werden.“ Der Apostel legt uns also eine zweifache Pflicht auf, mit dem Herzen zu glauben und unsern Glauben zu bekennen. Und sagt Jesus Christus nicht selbst, daß er vor seinem Vater denjenigen bekennen werde, der ihn vor den Menschen bekannt hat? Nun aber heißt Jesus Christus bekennen nichts anderes, als dessen Gottheit, dessen Sendung, die Wahrheit seiner Lehre, mit einem Worte alle Glaubenslehren unserer heiligen Kirche gläubig annehmen. Derjenige nun, der ein solches Bekenntniß für ihn wird abgelegt haben, den wird Jesus Christus als einen seiner Schüler und Freunde anerkennen, der würdig sein wird, die Glorie des Himmels mit ihm zu theilen, während derjenige, der aus Feigheit und Menschenfurcht nicht hat reden dürfen, aus der Zahl der Gläubigen ausgeschieden und von dem ewigen Leben ausgeschlossen sein wird. Ist es demnach nicht klar, daß ein göttliches Gebot uns zum Bekenntniß des Glaubens verpflichtet?

„Unser Stillschweigen möge also nie die Ursache sein, daß Gott der Ehre, die ihm gebührt, beraubt werde. Thun wir also unserm Heiland die Unbill nicht an, daß wir seines Namens und seiner Lehre uns schämen.

„Wenn Jemand sich meiner und meiner Worte, d. h. meiner Lehre schämt, dessen wird der Menschensohn sich zu seiner Zeit auch schämen.“ Ach, wie sehr wünschen wir, daß jene schwankenden Christen, welche in ihrem unersättlichen Durst nach Volksgunst, Ehre und Macht, so oft eine doppelte Rolle spielen, die des eifrigen und aufrichtigen Katholiken und die des Katholiken, der, je nachdem es Umgebung und Verhältnisse fordern, stets bereit ist, die Lehren der Kirche leichtfertig hinzugeben, wie sehr wünschen wir, daß gerade diese Christen ernstlich diese Worte des göttlichen Erlösers betrachteten. Entweder die Fahne des Katholizismus oder die des Irrthums aufpflanzen, es gibt heute keine Wahl zwischen, und am Tage des Gerichts wird sich der Menschensohn auch jener Christen schämen, welche es nicht gewagt haben, sich frei und offen für seine Fahne zu erklären.

„Nicht minder gebietet uns die Nächstenliebe, da wo es das Wohl unserer Nebenmenschen erfordert, unsern Glauben zu bekennen. Wir dürfen für unsere Brüder keineswegs ein Stein des Anstoßes sein, und dies wären wir doch, wenn wir durch unser Stillschweigen denselben statt ein Gegenstand der Erbauung, vielmehr ein Gegenstand des Aergernisses sein, dieselben statt auf dem Wege der Wahrheit zu erhalten oder auf denselben zurückzuführen, von demselben entfernen denselben statt Achtung vielmehr Verachtung gegen die Religion einflößen würden.

„So gebieterisch ist die Pflicht, den Glauben zu bekennen, daß uns weder Unbequemlichkeiten noch Nachtheile davon zu entheben im Stande sind. In der Natur- und göttliche Gesetz verpflichten uns selbst mit der Gefahr unseres Lebens, denselben zu bekennen. Verachtung und Schmach, der Verlust der zeitlichen Güter und Vortheile, Mißhandlungen, Verbannung, der Tod selbst, nichts kann uns von dieser Pflicht entbinden. Freilich legt uns dieselbe oft schwere Opfer auf, allein sie ist und bleibt darum nicht weniger bindend und heilig und Millionen von Christen haben großmüthig ihr Blut vergossen, um denselben Genüge zu thun.“

nen. Wenn die Christen von der Gründung der Kirche bis auf unsere Tage herab, zur Zeit der Verfolgungen von allen Seiten bedrängt, vor die Richterstühle geschleppt und mit den schmeichelhaftesten Versprechungen gelockt wurden; wenn sie auf der einen Seite das Leben mit allen seinen Vortheilen und Vergnügen sich entgegenlachen sahen, unter der Bedingung bloß, daß sie den falschen Göttern zu Ehren einige Weihrauchkörner verbrennen, auf der andern Seite aber einen schrecklichen und schauerhaften Tod vor Augen hatten, für den Fall, daß sie den Glauben an Christus bewahren würden, was haben sie da gewählt? Den Abfall, um das Leben zu erkaufen? Nein, sie riefen aus: Wir sind Christen! und starben. Das ist das Beispiel, das sie uns hinterlassen haben, uns, die wir als Kinder das Christenthum von ihnen ererbt haben, und das ist das Beispiel, das auch wir befolgen müssen.

„Aber, geliebte Brüder, werden wir, so mag man fragen, auch je berufen sein, unsern Glauben in der Weise wie die Märtyrer zu bezeugen? Die Bildung hat ja ihren Höhepunkt erreicht; die Völker, von dem wohlthuernden Einflusse derselben durchdrungen, haben sich zum dauerhaften Frieden geeinigt; die Freiheit hat ihre Herrschaft in der Welt auf der breitesten Grundlage aufgerichtet und, eine oder die andere Gegend im fernen Orient vielleicht abgerechnet, sind die Verfolgungen für alle übrigen Länder von nun an zur Unmöglichkeit geworden. Geliebte Brüder, keine Verfolgungen mehr! Und Frankreichs Märtyrer rufen es uns aus ihren Gräbern herauf und Polens Märtyrer aus den Eisgebirgen Sibiriens herüber, daß sie die Opfer der Verfolgung geworden. Keine Verfolgung mehr! Und das deutsche Reich beginnt seine Herrschaft mit den schreiendsten und rücksichtslosesten aller Verfolgungen! Die Kirche ist aus der Schule verwiesen, die geistlichen Orden sind verbannt, die Bischöfe unaufhörlich den lästigsten Quälereien ausgesetzt, mit einem Worte, durch die willkürlichsten Gesetze wird die Kirche dort in schändliche Knechtschaft gebracht, der Allmacht und den Launen des Staates preis-

gegeben, thatsächlich unterdrückt. Keine Verfolgungen mehr!

„Und unser Vaterland selbst verkündet laut das Gegentheil. Hunderte von Thatfachen, die offen unter unsern Augen vorgehen, beweisen zur Genüge, daß die Verfolgung zur Zeit in ihrer vollen Blüthe steht; und wenn dieselbe für einstweilen auch noch nicht mit dem blutigen Gefolge von Schwert und Rad und Henker auftritt und darum weniger grauenhaft erscheint, so verfolgt dieselbe heute ihr teuflisches Werk nicht weniger wirksam und ist ebenso allgemein als in den ersten Jahrhunderten. Oder was sehen wir denn? Die Glaubenswahrheiten gelehnet, die Unfehlbarkeit der Kirche verachtet, ihre heiligsten und unbestreitbarsten Rechte mit Füßen getreten, ihre göttliche Einrichtung mißkannt, mit einem Wort, die Häresie unter staatlichen Schutz gestellt und die Kirche von Staatswegen außer Gesetz erklärt. Wir sind Zeugen des unwürdigen Spiels, daß Ungläubige sich zu Richtern der kirchlichen Lehre und Disziplin aufwerfen, Bischöfe absetzen und mit der Verbannung bedrohen; Priester, welche treu ihre Pflicht thun, hier der Jurisdiktion ihres rechtmäßigen Oberhirten entziehen, dort sogar des nothwendigen Unterhaltes berauben. Ja, die Verfolgung ist im vollen Gange; sie wüthet gegen die Priester, wüthet gegen die Gläubigen; sie will die Hirten schlagen, um dann mit der Herde leichteres Spiel zu haben, sie den reizenden Wölfen, denen sie Eingang in den Schafstall Jesu Christi zu verschaffen sucht, preiszugeben und sie so endlich vom Mittelpunkt der Einheit, dem römischen Stuhle, zu trennen. Ja, die Verfolgung ist da und greift immer mehr um sich; sie ist vor unserer Thür und wenn den Feinden der Kirche ihre gottesräuberischen Pläne gelingen, so werden unsere Berge uns nicht mehr lange vor derselben schützen. Sie hat leider auch schon jetzt in unserem katholischen Wallis ihre Anhänger und Vertheidiger, und diejenigen, denen diese Worte vielleicht auffallend erscheinen, dürften in nicht gar langer Zeit die Wahrheit derselben erfahren, denn die nächste Zukunft wird manche Täuschung zerstören und Vielen die Augen öffnen, welche bis

jetzt nicht haben sehen wollen und die zur Stunde noch nicht sehen wollen. Und wenn wir dann hart der Verfolgung gegenüberstehen, was werden wir dann thun? Was wir thun werden? Ein mutthiges Zeugniß ablegen für unsern Glauben, für alle Glaubenswahrheiten unserer Kirche; in unzertrennlicher Anhänglichkeit mit dem Oberhaupt der Kirche, dem Papste und den Bischöfen vereinigt bleiben; mit einem Wort: Alles erdulden, selbst den Tod, eher als an unserm Glauben Verrath zu üben.

„Unterdesseu bleiben wir nicht unthätig und müßig, sondern bereiten uns emsig auf den bevorstehenden Kampf vor. Wie der Krieger, bevor er auf den Kampfplatz rückt, sich mit aller Sorgfalt rüstet und auf jedes Zeichen des Anführers Achtung giebt, so wollen auch wir uns rüsten mit den Waffen des Glaubens und des Gebetes, uns enge um unsere Führer, die geistlichen Oberhirten schaaren und immer und immer hoch halten — die Fahne der katholischen Kirche!“

Staatstheologie und Kirchentheologie oder

N.-N. Teuscher contra S. G. Bischof Lachat.

(Fortsetzung).

Die dritte Hauptgruppe (lit. C.) der Anklage gegen S. G. Bischof Lachat bildet der Vorwurf: Patronirung der einen Parteipresse. Im Jahre 1867 habe Hochderselbe erklärt: keine Zeitung, welcher Richtung sie angehören möge, ist das Organ des Bisthums Basel. Im November 1872 habe die „Schweizerische Kirchenzeitung“ ihre Redaktion verstärkt, ein neues Programm veröffentlicht und darin angegeben: es geschehe dies auf ausdrücklichen Wunsch des Schweiz. Episkopats, um in Berücksichtigung der Zeitumstände der Sache der Religion und Kirche auch in der Presse die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. „Zum schweizerischen Episkopat gehört wohl auch das Bisthum Basel!“ Nicht genug: In der gleichen Zeitung erscheint (letzte Nummer von 1872) ein „Hirten-

Schweiz über die Bedeutung der guten und schlechten Presse, d. d. Dezember 1872, und ist auch unterzeichnet von Eugen, Bischof von Basel. „Wie uns mitgetheilt wird, ist dasselbe auch im Jura verkündet worden. Eine Placirung wurde bei der Regierung von Bern nicht eingeholt.“ Das ist Alles, was Teuscher über das Factum angibt; ob dieser Hirtenbrief als solcher den Pfarrern amtlich zugestellt und die Lesung befohlen wurde, mithin das Placet nach bisherigem Brauch hätte verlangt werden sollen, sagt er uns nicht. Statt dessen gibt er uns seine Reflexionen über dieses Hirten Schreiben des schweizerischen Episkopats zum Besten.

Teuscher will den Bischof Lachat anklagen (S. 5 u. a. a. D.). Auch hier wieder richtet sich die Klage in der Hauptsache gegen den gesammten schweizerischen Episkopat. Auf Bischof Lachat persönlich fällt nur der Vorwurf, daß er, der vorher keine Zeitung als Organ des Bisthums Basel anerkennen wollte, später den Wunsch des schweiz. Episkopats nach einer zeitgemäßen Verstärkung der Kirchenzeitung im Interesse der Religion und Kirche getheilt, einen Hirtenbrief des gesammten schweiz. Episkopats über die gute und schlechte Presse mit unterschrieb, und daß dieser Hirtenbrief im Jura „verkündet“ worden sein soll. Schluß: Bischof Lachat hat die eine Partei-*patronirt*. Das ist die Logik der Kirchendirection von Bern.

Es ist unnöthig zu sagen, daß verständige Menschen unter einer Partei-*patronirt* die Organe einander entgegenstehender Parteien, namentlich in politischer Beziehung, verstehen. Von einer solchen Partei-*patronirt* kann hier offenbar nicht die Rede sein; sonst müßte man annehmen, daß die Regierung von Bern Partei ergreife gegen Religion und Kirche und wider eine Presse, welche „für Recht und Gerechtigkeit das Wort führt, Religion, Christenthum und Kirche mit Ehrerbietung behandelt und für ihre Vertheidigung einsteht;“ denn dies und nur dies haben die schweiz. Bischöfe als Aufgabe und Erkennnißzeichen der guten Presse genannt. In politische Partei-*kämpfe* haben sich die schweiz. Bischöfe, auch S.

G. Bischof Lachat, nie eingelassen und werden es nie thun. Werden aber die ewigen Ideen des Rechtes und der Gerechtigkeit und die Selbstständigkeit der Kirche als einer von Gott gestifteten allgemeinen Heilsanstalt angetastet, sei es von Regierungen oder Zeitungsschreibern, so werden sie, wie bisher, ihr Mannes- und Christenwort dafür erheben, ohne die Erlaubniß der Diokletiane dafür zu begehren.

Ist es nothwendig und zeitgemäß oder nicht? Teuscher bemerkt: „Seither (von 1867 an) haben sich, wie es scheint, die Verhältnisse und die Ansichten im bischöflichen Ordinariat gründlich geändert.“ Ja und Nein, wie man es nimmt. Von 1867 bis 72 sind es sechs Jahre. Schon vor jenem Zeitpunkt hat eine „Partei-*patronirt*“ unaufhörlich wider Christenthum und Kirche gearbeitet und das Schweizer-volk wider Rom und die glaubenstreuen Katholiken aufzustiften gesucht; seit 1870 aber ist hierin das Unglaubliche geleistet worden. Nicht bloß jene verächtlichen Schmutz- und Winkelblätter, von denen der Kanton Bern eine ziemliche Anzahl aufzählt, auch die größern und ange-*patronirt* Zeitungen, wie „Bund,“ Neue Zürcher-Ztg., Grenzpost und Basler-Nachrichten, befehlen die katholische Kirche seit mehreren Jahren auf eine ehr- und gewissenlose Weise, bald in rohen Angriffen und gemeinen Lästerungen, bald in perfiden, heimtückischen Verdrehungen. Ein ruhiges und objektives Wort, eine Beleuchtung von anderer Seite her, eine Mahnung zu Verständigung und würdiger, besonnener Behandlung dieser delikaten Fragen kommt nie oder höchst selten mehr vor. Die N. Zürcher-Ztg. hat es lezhin (Nr. 149) offen herausgesagt, was bei und mit alledem angestrebt werden soll: eine radikale Bundesrevision. So mißbraucht man die religiösen und kirchlichen Fragen zum Agitationsmittel für die Politik, und die „Partei-*patronirt*“ macht die feile, verächtliche Handlangerin dafür. — Ehre den schweizerischen Bischöfen, daß sie das Heilige nicht in den Roth hinunterziehen und das Volk nicht betrügen und entfittlichen lassen wollen, und Schmach denen, welche die unchristliche und unsittliche Partei-*patronirt*!

Nur im Vorbeigehen sei bemerkt, daß Teuscher den Piusverein mit dem Verein vom heil. Franz von Sales verwechselt, und den Piusverein einen politischen nennt, zwei Unwahrheiten in einem Athemzug, und daß er eben so unwahr als frech den schweizerischen Bischöfen die Absicht unter-schiebt, sie wollen ihre Untergebenen zum „Eintritt in politische Vereine“ bewegen. Er schließt mit den Worten: „Wahrlich, wir müssen, weit, weit weggekommen sein von den Zeiten eines Wessenberg!“ Das ist in vielen Beziehungen sehr wahr. Zu Wessenberg's Zeiten hätte man keine so traurigen Sujette, wie Teuscher, Solisaint und Bodenheimer in die Regierung von Bern gewählt, und die Regierung dieses protestantischen Kantons hätte damals sich nicht so weit vergessen, den Jura auf eine wahrhaft büffelartige Weise mit Füßen zu treten. Zu Wessenberg's Zeiten wären Erlasse, wie die der Diözesankonferenz vom 19. Nov. 1872 und 29. Januar 1873 und ein Bericht der Kirchendirection, wie der von Teuscher, nicht möglich gewesen; man hatte damals mehr Gefühl für staatsmännische Würde.

„Wir kommen zur letzten und wichtigsten Anklage gegen Bischof Lachat, seine Stellung zur Unfehlbarkeitslehre“ — mit diesen Worten leitet Teuscher die vierte Gruppe seiner Beschwerden ein. Wir sind sehr erfreut, daß er selbst diesen Punkt als die wichtigste Anklage gegen Bischof Lachat bezeichnet, erlauben uns aber, gleich Anfangs dagegen zu bemerken, daß dies auch die wichtigste Anklage, nicht gegen Bischof Lachat, sondern gegen alle Bischöfe der Schweiz und der ganzen katholischen Kirche ist. Das tritt hier sonnenklar hervor.

Ueber das Dogma in seinem Inhalt selbst brauchen wir hier nicht weiter einzutreten; das hieße nur Wasser in den See tragen. Die kirchliche Autorität in ihren höchsten Trägern, die Bischöfe unseres Vaterlandes in wiederholten Erlassen, die wissenschaftlichen Vertheidiger des katholischen Glaubenssystems haben sich darüber hinreichend ausgesprochen. Wenn man diesen nicht glaubt, ja, ihre ernstesten, gewichtigen, wohlbegründeten Worte nicht einmal hört und in einige Erwägung

zieht; — wenn man dagegen, wie Teufcher thut, den Auslehnung der Langenthaler Denkschrift und die halbverrückten Lästungen eines Schulte, diese längst schon moralisch vernichteten Schandschriften, nochmals und nochmals reproducirt, so wäre eine eingehende wissenschaftliche Erweiterung verloren und verschwendet. Wir beschränken uns deshalb nur auf einige kurze Bemerkungen.

Es ist die urreigenste Natur der kath. Kirche, ihre Glaubenssätze durch die rechtmäßige kirchliche Autorität auszusprechen und sie allen als höhere, göttliche Wahrheit vorzustellen. Sie ist der festen Ueberzeugung, daß Gott ihr diese Wahrheit durch seinen menschengewordenen Sohn offenbart hat, und daß er sie in ihrer Entwicklung durch die Leitung seines hl. Geistes vor jedem Irrthum bewahren wird. Sie würde es als einen Frevel verabscheuen, irgend etwas der göttlich offenbarten Wahrheit hinzuzufügen oder daran zu ändern; aber eben so wenig wird sie jemals der Zumuthung gehorchen, daß sie nicht den vollen Gehalt der ihr anvertrauten Hinterlage des Glaubens verkünden sollte. Es konnte ihr bis auf diese Stunde keine Zuthat und keine Veränderung des Glaubens wissenschaftlich nachgewiesen werden, so ungeheure Anstrengungen man in dieser Beziehung machte; es konnte sie bis auf diese Stunde keine Gewalt hindern, das ihr anvertraute Wort der Wahrheit zu verkünden. Sie hat die Erlaubniß dazu weder von den römischen Cäsaren noch von byzantinischen Herrschern nachgesucht; der gallische Hahn konnte sie nicht daran hindern; der preußische Adler und der Berner Muth werden es auch nicht können. Die katholische Wahrheit ist dem Staate nicht unterworfen. Sie ist ihm aber eben so wenig feindlich und gefährlich oder unvereinbar mit seinen Hoheitsrechten, wenn er diese nicht auf die Gewissen und die religiöse Ueberzeugung ausdehnen will. Immer und immer erkönt das Geschrei von der Staatsgefährlichkeit des Unfehlbarkeitsdogma's. Die Beweise, die man dafür vorbringt, sind Fälschungen der Geschichte, entnommen aus ganz andern, längst verschwundenen Zuständen. Aus der Sache selbst und aus reellen Thatsachen

kann man keine anführen. Papst und Bischöfe protestiren laut und wiederholt dagegen, daß durch dieses Dogma irgend eine Veränderung in der alten Ueberzeugung und in den alten Verhältnissen zwischen Kirche und Staat eingetreten sei. Dennoch ruft Teufcher im Chor mit Tausenden von Betrogenen oder Betrügnern: „Der Kampf zwischen Kirche und Staat war (durch dieses Dogma) entbrannt.“

„Wo brennt es?“ müssen wir wieder fragen. In England, Amerika, Frankreich, Oesterreich, Spanien, selbst in Oesterreich? Da ist es seit dem 18. Juli 1870 ganz wie vorher. Einsichtige Staatsmänner, unbefangene Gelehrte aller Parteien anerkennen es, daß jenes Dogma an dem Wesen des Katholicismus und seiner Stellung zum Staat rein nichts geändert hat; daß es nur die natürliche Entwicklung des katholischen Systems ist. Ist das System gefährlich, so war es dies seit Jahrhunderten; wird es von Menschen zur Gefährdung mißbraucht, so kann man sich dagegen wehren — so dachten und denken Staatsmänner und erheben keinen unnützen Lärm. Der Lärm kommt von ganz anderer Seite her, von dem Staate, wo die politische Heuchelei und die verruchteste Gewaltthätigkeit herrscht, und von den Wühlereien eines antichristlichen Geheimbundes, und der Zweck ist nicht Gewissensfreiheit, sondern politische Herrschaft und Knechtung der Volksherrschaft.

(Schluß folgt.)

✠ Petrus Hänggi, Domherr in Solothurn.

I.

„Ein unbestecktes Leben ist ein ehrwürdiges Greisenalter“, dieses Motto hat vor dreizehn Jahren der Berewigte einem greisen Priester und lieben Freunde als Lebensinschrift an die Spitze seines Nekrologes gesetzt. Wir können kein bezeichnenderes Wort für die Lebensskizze des vielverdienten, ehrwürdigen Mannes selbst finden, dem insbesondere in der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ ein Wort des Andenkens gebührt.

Peter Hänggi wurde in Langendorf bei Solothurn geboren und am 29. Juni 1795 in der Pfarrkirche von Oberdorf getauft. Seine Eltern waren Franz Hänggi von Rinningen und Anna Maria Bernhardt. In dürftigen Verhältnissen wuchs der Knabe auf. Die Mutter starb früh; der Vater, der als Modellstecher in der Wagner'schen Indiemefabrik sein Brod verdiente, verheirathete sich zum zweiten Male und hatte auch aus zweiter Ehe mehrere Kinder zu ernähren. Von Langendorf aus besuchte Hänggi die untern Schulen des damaligen Kollegiums in Solothurn. Professor Bloch, der im besten Alter als Pfarrer in Hängendorf starb, war hier sein Lehrer. Obschon seine städtischen Mitschüler den ungelenten, armselig gekleideten Jungen, der tagtäglich mehrmals durch alles Unwetter hindurch nach Langendorf marschirte, zuerst von Oben herunter anschauten, bekamen sie bald Respekt vor seinen Talenten und seinem Fleiße. Durch alle Klassen des Gymnasiums hindurch blieb Hänggi eminent der erste unter seinen Mitschülern und errang sich jedes Jahr die Ehrenmedaille, „das goldene Zeichen“, die an der solennen Schlußfeier unter Trompetenschall vom Schultheißen der Stadt und Republik Solothurn demjenigen „Studenten“ umgehängt wurde, der im gesammten Fortgang und in vier Hauptfächern der erste seiner Klasse war. In allen Fächern zeichnete er sich aus; nur als er in der obersten Klasse des Gymnasiums an der Schlußkomödie, die mit der Prämienvertheilung in Verbindung war, auch auf dem Theater auftreten sollte, da kam sein linkisches Wesen wieder hervor; es wollte absolut nicht gehen. Desto besser ging es in der lateinischen Sprache, und als der sprachkundige Professor Nüßle, der vom Collegium der Propaganda in Rom um diese Zeit nach Solothurn gekommen war und frisches Leben in die Anstalt brachte, den bessern Schülern Gelegenheit zum Erlernen des Griechischen und Hebräischen bot, griff Hänggi mit Feuereifer zu, — so daß er, obschon er das Studium des Griechischen erst am Lyceum begonnen hat, in beiden Sprachen bald ein tüchtiger Meister wurde. Theologie studirte Hänggi unter den Professoren Nüßle, Günther und Bock. Namentlich gewann der Letztere mit seiner

ruhigen Entschiedenheit, mit seinen praktisch-klaaren Ansichten in Bezug auf Wissenschaft und Leben für die ganze Lebensrichtung des Verstorbenen den größten Einfluß, während der streng-eifrige Günther, der bald nachher in den Orden der Gesellschaft Jesu trat, sein Gewissensrath war. Bei allen diesen Studien, bei all' diesem ernst-sittlichen Streben war Hänggi nichts weniger als ein Kopfhänger. Der heitere Geist der Jugend machte sich unter der damaligen Studentenschaft durch enge freundschaftliche Verbindung, sogar durch manchen lustigen, übermüthigen Streich geltend, nie aber durch Ausbrüche von Hochheit oder Gemeinheit, oder etwa gar durch ein alles geistig-ideale Streben ertödtendes Kneipleben. Hänggi hatte zwar stets noch gegen Dürftigkeit und Noth zu kämpfen, da seine Familie, jetzt in der Vorstadt wohnend, in sehr gedrückten Verhältnissen lebte, und er sich durch Privatinstruktionen fortzuhelfen mußte; allein unter seinen Freunden war der still-fröhliche Peter nicht nur wegen seiner gutmüthigen, stets bereiten Nachhilfe in den Studienaufgaben, sondern auch wegen seines treffenden, nie verletzenden Witzes, der nicht selten aus der kalten Hülle durchbrach, allgemein beliebt.

Die letzte Vorbereitung zum Eintritt in den geistlichen Stand empfing der Verstorbene im Klerikalseminar von Besançon, wo er sich in den wenigen freien Stunden auch in der französischen Sprache auszubilden suchte. Noch hatte er die Priesterweihe nicht erhalten, noch weilte er in Besançon, als er am 16. August 1819 mit seinem Freunde und Mitschüler Bader zum Professor am Collegium in Solothurn angenommen wurde. Seit Aufhebung des Jesuitenordens (1773) besaß der geistliche Professorenconvikt, der die Schulen des Collegiums besorgte, das Vorschlagsrecht bei Neuwahlen, die Regierung bestätigte. Wohl schon in ihrer Studienzeit hatte der eigentliche geistige Leiter des Collegiums, F. K. Vock, seine Augen auf die beiden innig verbundenen und doch so ungleichen Freunde, auf den ruhigen, stillfleißigen Hänggi und den jüngern, sprudelnd lebhaften Bader geworfen. Als nun 1819 der Professor Joseph Bader von Magden (2. Febr. 1873 als Pfarrer zu Stein im Kanton Aargau gestorben) aus-

trat und Professor Vock die Stelle des greisen Principals Müller von Balsthal versehen mußte, wurden Hänggi und Bader vorgeschlagen und vom Kleinen Rathe genehmigt. Bader erhielt seine Stellung an einer neugegründeten Realklasse, an welcher er namentlich französische Sprache zu lehren hatte; Hänggi, der am 10. Oktober 1819 in der freundlichen Klosterkirche der Visitation seine erste heilige Messe feierte, kam an die erste Klasse des Gymnasiums. Zu diesem Wirkungskreise am Untergymnasium, an welchem er seine Schüler drei Jahre hindurch bis in die dritte Klasse behielt, blieb unser Professor bis zum Herbst 1833. Neben den Fächern seiner Klasse lehrte er in zwei Freikursen die griechische Sprache; zuerst nach der Grammatik von Buttman und dann nach Krebs. Für den Unterricht verfaßte Hänggi das „Lehrbuch der lateinischen Sprache“ (Solothurn 1828) und die „Geschichte der alten Völker. Zum Gebrauche für Gymnasien“ (3 Bändchen. Solothurn 1824 bis 1827). Beide Schulbücher haben für ihre Zeit viel Verdienstliches. Die Grammatik ist bündig, klar und übersichtlich; die Geschichte der alten Völker, in drei Abtheilungen: Geschichte der alten Kulturvölker Asien's und Afrika's, der Griechen und der Römer, zeichnet sich vor manchem Lehrbuche dieser Zeit dadurch aus, daß sie auch das kulturgeschichtliche Moment in lebendiger Weise hervorhebt. Uebrigens war in diesen Zwanzigerjahren ein reges literarisches Leben unter den Professoren des Collegiums, zur Verbesserung der Schulbücher, ein Beweis, daß sie nichts weniger als indolent waren gegenüber den Bedürfnissen und dem Fortschreiten der Zeit.

Dennoch konnte das Collegium mit seinen veralteten Einrichtungen den stets wiederholten Angriffen, die schon der geistreiche Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft Robert Gluz-Blogheim begonnen hatte, gegenüber den neuen Bestrebungen der Dreißigerjahre nicht Stand halten. Am 13. Dezember 1832 wurde durch Beschluß des Großen Rathes, trotz der vielen Theilnahmebezeugungen und Petitionen von Seite ehemaliger Schüler und des Volkes, das Collegium und sein Professorenconvikt aufgehoben und in die höhere Lehranstalt des Kantons Solothurn ungeschaffen, die mit

dem Herbst 1833 in's Leben treten sollte. Das Klassensystem am Gymnasium blieb; am Lyceum dagegen wurde das Fächersystem eingeführt und Manches geändert. Neue Lehrbücher wurden angeordnet, und die schon seit Jahrzehnten angestellten Professoren einer Neuwahl durch Regierungsrath und Wahlbehörde unterworfen. Hänggi war unter den Wiedergewählten, wurde Professor der Rhetorik und setzte mit seinen alten Collegien Weissenbach, Nüssle, Bader das Conviktleben im Collegiumsbäude fort. Aber seine Stellung war bald unhaltbar geworden. Im Jahre 1834 wurde Dr. Dollmayr, ein ehemaliger Schüler des Collegiums, als Professor der Philosophie von München her berufen. Seinem stürmischen Reformeifer genügten die bisherigen Veränderungen nicht; namentlich sollten die frühern Professoren fallen und mit ihnen der Geist des alten Collegiums verschwinden. Bei jedem Anlasse griff er unsern ruhigen, in persönlichen Angelegenheiten fast schüchternen Professor an, und Hänggi ließ sich verdrängen. Obschon seine Kollegen und Freunde ihn mahnten, nur noch zwei Jahre auszuharren, damit ihm die gesetzlich zuerkannte Pension nicht entzogen werden könne, resignirte der Vielgeplagte auf den Herbst 1836 und ward, ohne Pension, ohne Aussicht auf die Zukunft, auf die Gasse gestellt.

Werfen wir am Schlusse seiner Lehrthätigkeit einen Blick auf dieselbe zurück. Hänggi war ein vorzüglicher Kenner der klassischen Sprachen und ihrer Literatur und konnte sich in denselben klar und gewandt ausdrücken; ja, er besaß im schriftlichen Ausdruck einen gewissen Schwung und die Sauberkeit und Zierlichkeit, die dem gewiegten Philologen eigen sind. Im mündlichen Vortrage dagegen klebten ihm in dieser Zeit noch eine Schüchternheit und Schwerfälligkeit an, die zuweilen fast störend waren, so daß er in der Rede stotternd anstieß und dadurch noch verlegener wurde. So gewiß er als Professor der höhern Klassen, besonders der Theologie, durch sein gebiegenes Wissen, durch seine Klarheit und logische Sicherheit in der Darstellung dieses äußerliche Gebrechen verzeihen gemacht hätte, so gewiß hat dasselbe

(Siehe Beiblätter.)

in den untern Klassen seiner Lehrwirksamkeit Eintrag gethan, um so mehr, da es ihm nicht gegeben war, unfleißigen oder muthwilligen Schülern kräftig zu begegnen. Wer aber Fleiß und guten Willen in die Schule brachte, der lernte bald den gebiegenen, trefflichen Lehrer hochachten und bewahrte ihm seine Anhänglichkeit und Dankbarkeit durch das ganze Leben. So hat Professor Hänggi, wie er vielfach bis zu seinem Tode genannt wurde, in dem ersten Theile seiner Lebensthätigkeit mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zum Segen vieler gewirkt.

Fürst Bismarck's Heuchelei gegen den Papst.

Der deutsche Reichskanzler hat jüngst hin nicht unterlassen können, im preussischen Herrenhaus das Wohlwollen hervorzuheben, welches er früher für den heil. Stuhl gehegt! Es lohnt sich, hierauf näher einzutreten, da auch einige schweizerische Kirchenverfolger gleiches Wohlwollen für die Geistlichkeit heuchelten. Fürst Bismarck pochte auf seine einstigen guten Gesinnungen für den hl. Stuhl, die er noch zu Ende des Krieges nährte, d. h. neunzehn Monate nach der Promulgation der Vaticanischen Dekrete, gegen die er heute zu Felde zieht! Es ließe sich — bemerkt treffend die „Genfer-Korrespondenz“ — über die Aufrichtigkeit dieses Wohlwollens gar Manches sagen; beschränken wir uns darauf, die Haltung des Grafen Arnim, des preussischen Gesandten bei dem heil. Stuhl, zu erinnern, der sein Möglichstes that, um den Piemontesen die Thore Rom's zu öffnen, während zu gleicher Zeit sein Herr, König Wilhelm, den Westphälischen Malteserrittern von der Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft sprach, die er, wie er sagte, im Verein mit Frankreich wieder herzustellen beabsichtige, sobald einmal der Friede geschlossen. Diese Episode aus der modernen Geschichte ist von Herrn von Gerlach in seiner Broschüre „Kaiser und Papst“ mit

Meisterhand gezeichnet, und wir verweisen unsere Leser auf diese Schrift, das lichtvollste Exposé der Politik des Fürsten Bismarck, welches bisher veröffentlicht wurde.

Wir könnten ferner noch Briefe erwähnen, die ungefähr zu der gleichen Zeit zwischen dem König Wilhelm und dem Papst gewechselt wurden; sie gereichen dem Könige, wie dem Papste zur Ehre. Auch von den Beziehungen, wie sie damals zwischen dem preussischen Episcopat und dem Berliner Ministerium bestanden, könnten wir sprechen; sie waren würdig und natürlich. Leider müssen wir darauf verzichten, hier auf ausführliche Erörterungen solcher Nebenpunkte einzugehen. Wäre aber alles hierauf Bezügliche recht bekannt, so würde man sich noch ungleich schwerer die Frontveränderung erklären, die sich so plötzlich in der Berliner Politik vollzogen hat. Diese Politik war eine durchaus zweckentsprechende und rücksichtsvolle, ja mehr als rücksichtsvoll für Papst und Kirche, so lange sie beider bedurfte, so lange sie besorgen mußte, das Kriegsglück könne ein wandelbares sein und ein Wort Pius' IX. könne die deutschen Katholiken von dem großen und gewagten Unternehmen, in welches der König durch seine Minister verstrickt war, abwendig machen. Kaum war aber der Sieg errungen, so überlieferte auch schon diese doppelzüngige Politik den Papst den Piemontesen und setzte, zu seiner vollständigen Schwächung, Alles daran, die Kirche in Deutschland zu vernichten.

Auf welcher Seite, fragen wir nun, ist da der herausfordernde Ehrgeiz? Auf welcher die Liebe des Friedens? Auf welcher Seite Doppelzüngigkeit? Auf welcher gerade Offenheit? Das Papstthum als eine ehrgeizige, herausfordernde Macht hinstellen zu wollen, sich selbst aber für friedfertig und unschuldig auszugeben, während man doch nicht von Versuchen abgelassen hat, die Kirche zu untergraben, das Papstthum zu erniedrigen, und ihm nach Ueberlieferung seiner weltlichen Herrschaft an den Räuber auch noch sein geistliches Do-

minium zu entziehen, — das mag vielleicht des Machiavellismus des Fürsten Bismarck würdig sein; eines ehrlichen Mannes aber ist es unwürdig und verdient nur Verachtung.

Zur Orientirung im Genfer Bisthumsstreit.

Die Genfer Verhältnisse von Anno 1860—1870.

o Mit fast wüthendem Ingrimm greifen kirchenfeindliche Blätter in neuester Zeit die „Eidgenossenschaft“ an, da sie die Angelegenheit des Bischofs von Solothurn unparteiisch zu beurtheilen sucht. Es ist eben Alles erlaubt, nur kein Wort zu Gunsten der verfolgten kathol. Kirche. Das zeigt sich auch bei Fazy und später bei Camperio. Insbesondere hatte Lektierer Anstrengungen zu Gunsten einer kirchlichen Gewissensfreiheit und für die Rechte der Katholiken gemacht. Aber gerade dieses Auftreten gegen protestantische Intoleranz hatte diesen beiden Staatsmännern Haß zugezogen und nicht wenig zu ihrem Sturze beigetragen. Schon 1853 wurde Fazy verdrängt, im Dezember 1870 Camperio. Fazy tabelte auch in neuester Zeit wieder im Großen Rathe das Verfahren der Regierung gegen Bischof Mermillod.

Ein politischer Fehler von Seite der Katholiken war vielleicht die Verwerfung des Verfassungsentwurfes von 1862. Es hatte sich damals eine Partei gebildet, die sich vorzüglich aus der Aristokratie rekrutirte. Von dieser ging der Entwurf aus und er sollte ein Versuch zu einem Vergleiche sein. Genf sollte offen als paritätischer Staat anerkannt werden. Durch die Annahme des Entwurfes wären viele Schwierigkeiten beseitigt worden. — 1868 wurde über ein Gesetz abgestimmt, das auf die Verträge von 1815 und 1816 Bezug hatte. Es sollte die Ungleichheiten beseitigen, die in Folge derselben unter den Bürgern der verschiedenen Kantonstheile bestehen.

Art. 1 des Gesetzes lautet: „Das „Genfer-Volk hat auf jedes Vorrecht des

„Gebietes und jede Rechtsungleichheit, die „aus Verträgen oder aus verschiedenem „Ursprunge der Kantonsbürger herkommen „kann, zu verzichten.“ Art. 3 dieses Gesetzes garantirt die freie Ausübung des katholischen Kultus. Der Sinn des Gesetzes ist klar. Es sollen die bürgerlichen und politischen Rechte für alle Bürger die gleichen werden. Die in den Verträgen bestimmten Ungleichheiten sollen aufhören. Außer der Garantie des kathol. Kultus und solcher Bestimmungen, die damit zusammenhängen, enthielten nämlich diese Verträge noch andere Vorrecht zu Gunsten der abgetretenen Gemeinden. Diese politischen Rechte sollten nun durch das neue Gesetz außer Geltung kommen, die Garantien zu Gunsten des katholischen Kultus sollten bleiben. Diese Auffassung wurde vor der Abstimmung stets vertheidigt und den Katholiken immer wieder die Versicherung wiederholt, daß ihre religiösen Rechte nicht geschmälert werden sollen. Darum wurde auch der oben bezeichnete Artikel 3 in das Gesetz aufgenommen. Dessenungeachtet gab man später dem Gesetze eine solche Deutung, als wären durch dasselbe auch die religiösen Garantien der Verträge beseitigt! Die Katholiken hatten sich übrigens bei der Abstimmung nur schwach betheiliget. Auf dem linken Ufer, in dem Bezirke, das die ehemaligen savoiischen Gemeinden in sich schließt, stimmten von 6000 stimmfähigen Bürgern nur 2000. Unter diesen befanden sich wahrscheinlich noch viele Protestanten.

Nach der Annahme dieses Gesetzes begann alsbald die Reihe der Bedrückungen der Katholiken. Mehrere kirchliche Feste wurden abgeschafft, die Sonntagsheiligung nicht mehr vom Gesetze gewährleistet. Die Friedhöfe wurden ihres religiösen Charakters beraubt, der Kult außerhalb der Kirche in Chêne-Bourg und später auch in Carouge verboten, in manchen Land- schulen das übliche Gebet untersagt etc.

Carteret.

Carteret hatte sich von jeher den Katholiken feindselig gezeigt. Um nur eines zu erwähnen, interpellirte er im Januar 1870 den Staatsrath über die Reise des Bischofs Mermillod zum Konzil. Noch

leidenschaftlicher trat er auf, als er im Dezember desselben Jahres an die Stelle Camperio's trat. Von da an spielte er entschlossen die Rolle eines Verfolgers der Kirche. Sein Angriff richtete sich in schneller Reihenfolge gegen die religiösen Genossenschaften, die katholischen Schulen und die kathol. Hierarchie. Bei seiner Wiederwahl (1871) machte er diese Angriffe öffentlich zu seinem Programme. Unter dem Vorwande der Untersuchung wurden in den Häusern der Ordensschwester unerhörte Akte der Gewaltthätigkeit begangen. Obgleich diese Untersuchungen nicht im geringsten einen Anlaß zu Vorwürfen boten, wurden die religiösen Congregationen doch der lästigen Maßregel der Autorisation unterworfen. Damit war zugleich der Anfang zum Angriffe gegen die freien katholischen Schulen gemacht. Die Schulen der barmherzigen Schwestern und ihre Zufluchtshäuser wurden aufgehoben. Die Schulbrüder mußten ihre seit 1839 eröffneten freien Schulen schließen und in's Exil wandern. Das Alles geschah trotz den schriftlichen Protestationen von 10,000 Eltern, Bürgern und Einwohnern. Mehr als 1800 Kinder kamen um ihre Schulen. Große Opferwilligkeit von Klerus und Volk machte es möglich, daß die Schulen wieder eröffnet und mit Lehrern und Lehrerinnen aus dem kathol. Laienstande versehen werden konnten. Diesem Rettungsversuche wurden jedoch von der Regierung alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Bevor noch die Schulverhältnisse irgendwie in Ordnung waren, trat die Bischofsfrage in den Vordergrund. Ihr klagenswerther Verlauf ist bekannt. Auch über die Rechtsverhältnisse sind die Leser der Kirchenzeitung genugsam orientirt. Wir haben darum nur wenige Bemerkungen beizufügen.

Wenn man die eigentlichen Verhältnisse Genfs berücksichtigt, so wird man das Benehmen des hl. Stuhles sehr angemessen finden. Der Papst hatte im Einverständnisse mit dem Bischof von Lausanne 1864 für Genf einen Hilfsbischof aufgestellt und später ihm besondere Vollmachten verliehen. Bei diesen Maßregeln wäre es ohne Zweifel vor der Hand geblieben, hätten nicht die Gewaltthätigkeiten der Regierung zu an-

dern Schritten gedrängt und insbesondere den Bischof Marilley zur Resignation bewogen. Sie waren auch das, was unter den gegebenen Verhältnissen als das Angemessenste erscheinen mußte.

Es war für Genf ein dringendes Bedürfniß, daß der Vorstand der katholischen Geistlichkeit mit bischöflicher Auctorität ausgerüstet sei. Der Bischof der Diözese Lausanne war zu entfernt, auch waren die Sitten und Verhältnisse zu verschieden. Das Anwachsen der katholischen Bevölkerung, die Nothwendigkeit Kirchen, Schulen, Armen- und Krankenhäuser zu erbauen, für die Vermehrung des Klerus, für Errichtung neuer Pfarreien zu sorgen, machten es im höchsten Grade wünschbar, der Geistlichkeit einen gemeinsamen Mittelpunkt und den Katholiken eine gemeinsame Oberleitung zu geben. Dazu kam noch, daß die Zeitverhältnisse Zwischenfälle mit sich brachten, die einer raschen Lösung bedurften. Andererseits bestand bei der Regierung und der protestantischen Bevölkerung eine Abneigung gegen ein unabhängiges Bisthum Genf. Man wollte nicht, daß die Nachfolger der 1535 vertriebenen Bischöfe in Genf wieder einziehen, wobei man sogar die alberne Befürchtung hegte, ein in Genf residirender Bischof von Genf werde wieder die weltliche Politik der alten Bischöfe zur Geltung zu bringen suchen. Unter solchen Umständen war die Ernennung eines Hilfsbischofs gewiß der beste Ausweg.

Erklärung

der an der Domkirche in St. Gallen angestellten Seelsorgsgeistlichen an die in der Stadtgemeinde wohnenden katholischen Pfarrgenossen. (Letzten Sonntag, den 23. d., in der Kathedrale von der Kanzel verlesen)

Wie die Unterzeichneten mit Bedauern vernehmen, hat das Komite des Vereins liberaler Katholiken in der Stadt St. Gallen bei dem hiesigen katholischen Schulrathe das Gesuch gestellt, es möchte einer am 30. März l. J. abzuhaltenden außerordentlichen Versammlung der katholischen Schulgenossen der Antrag vorgelegt wer-

den, „es sei die Einführung der Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus und deren Konsequenzen in Schule und Religionsunterricht der katholischen Schulgemeinde untersagt,“ und hat der Schulrath mit Mehrheit sowohl diesem Besuche entsprochen, als auch den Antrag genannten Comité's zu seinem eigenen gemacht.

Die mit der Seelsorge in der Stadt St. Gallen betrauten katholischen Geistlichen haben sich unter bekanntlich sehr schwierigen Verhältnissen sorgfältig bemüht, so viel an ihnen lag, Störungen und Konflikte irgendwelcher Art ferne zu halten, und sind mit ihren schonenden Rücksichten stets so weit gegangen, als Pflicht und Gewissen nur immer erlaubten. Sie glauben, sich hiefür auf das Zeugniß von Freunden und Gegnern, Betheiligten und Unbetheiligten berufen zu können.

Wenn nun ohne ihr Verschulden und ohne ihr Zuthun religiöser Hader unter den Katholiken der Stadt St. Gallen angestiftet wird, so überlassen die Unterzeichneten die Verantwortung hiefür den Urhebern. Sie sind es aber ihrer Ehre, ihrer Ueberzeugung, ihrem Gewissen und ihrer Obforge anvertrauten Gläubigen schuldig, sich offen und klar auszusprechen sowohl über die obschwebende Frage selber, als über die persönliche und amtliche Stellung, welche sie zu derselben einnehmen müssen, wollen und werden.

1) Die Unterzeichneten wiederholen in ihrer Stellung als Seelsorgsgeistliche die Erklärung des Hochw. Bischofs im dießjährigen Fastenmandate: „Da die höchste Lehrautorität der Kirche durch das Organ eines allgemeinen Konzils diesen Glaubenssatz vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes ausgesprochen und verkündet hat, sind alle Katholiken geistlichen und weltlichen Standes von Gewissenswegen gehalten, demselben rückhaltlos mit ihrem Glauben und äußerem Bekenntniß sich zu unterziehen. Denn es ist klar, daß wer immer sich dieser Glaubenslehre widersetzt, zugleich auch das unfehlbare Lehramt der ganzen Kirche leugnen muß, dadurch aber das innerste Wesen

der katholischen Kirche aufhebt, sich von ihrer Gemeinschaft trennt, und ihrer geistigen Güter und Gnaden sich verlustig macht.

2) Die Unterzeichneten erklären, daß sie die angefochtene Glaubenslehre als eine in Schrift und Ueberlieferung wohlbegründete, von der rechtmäßigen Lehrautorität verkündete, mit Ueberzeugung und Glauben festhalten und offen bekennen, und mit der Gnade Gottes bis an's Ende ihres Lebens glauben und bekennen werden. Sie erklären desgleichen, daß sie in ihrer amtlichen Stellung als katholische Priester und Seelsorger sich von Niemanden verbieten lassen, eine Lehre der katholischen Kirche zu verkündigen, daß sie vielmehr in der Verwaltung des Lehramtes, wie bei Spendung der hl. Sakramente und Erfüllung ihrer übrigen Pflichten als Seelsorger stetsfort die Lehre und Vorschriften der römisch-katholischen Kirche sich zur Richtschnur nehmen werden.

3) Die Unterzeichneten dürfen bei diesem Anlasse nicht unterlassen, auch die Gläubigen an ihre Pflichten zu erinnern. Die erste Bedingung für Jeden, dem die katholische Kirche eine Anstalt des Heiles sein soll, besteht darin, daß er ihre ganze Glaubenslehre rückhaltlos glaube und an ihr festhalte. Ohne diese Bedingung fehlt die innere Verbindung mit der Kirche und kann keines ihrer hl. Sakramente würdig empfangen werden.

Da der oben angeführte Antrag einen Angriff auf die garantirte Lehrfreiheit der katholischen Kirche, wie auch auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Gläubigen, insbesondere der Seelsorger und Eltern enthält, so liegt es in der Pflicht und im Interesse eines jeden gläubigen Katholiken, gegen denselben sich auszusprechen, und von dem ihm zustehenden Stimmrecht pflichtschuldigen Gebrauch zu machen.

Sollte dieser Antrag dennoch in Kraft treten, so dürfen katholische Eltern nie zugeben, daß ihre Kinder einen der Glaubenslehre ihrer Kirche entgegengesetzten Unterricht erhalten, sollten sie auch

hiefür die schwersten Opfer bringen müssen.

4) Die Unterzeichneten erlauben sich schließlich noch, auf die beklagenswerthen Folgen aufmerksam zu machen, welche sich an diesen Antrag knüpfen. Die hiesigen Seelsorgsgeistlichen werden und können um ihres Gewissens und Heiles willen nie und nimmer sich einem derartigen Beschlusse fügen, sondern werden stetsfort in Schule und Kirche nur einen allen Dogmen des katholischen Glaubens umfassenden Religions-Unterricht erteilen. Selbstverständlich könnten sie auch nur jene Kinder, welche einen solchen genießen, zum Empfange der hl. Sakramente vorbereiten und zulassen; alle diejenigen, welche ihn nicht besuchten, würden sich selbst davon ausschließen, und so könnte sich die unendlich traurige Thatsache ergeben, daß kein geringer Theil der katholischen Schuljugend den weißen Sonntag in der Kathedrale und im Schooße der katholischen Kirche dieses Jahr zum letzten Male feiern würde. Sollten die Katholiken der Stadt St. Gallen in ihrer Mehrheit solches wollen, und ihre und ihrer Kinder Trennung von der Kirche durch einen öffentlichen Akt festzulegen können?

Die Unterzeichneten, obwohl hinreichend bekannt mit den ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernissen, wollen nicht an einen so bedauernswürdigen Fall glauben, bevor Thatsachen sie dazu nöthigen; sie halten indessen an der Hoffnung fest, daß der Glaube, den der hl. Gallus in unser Land gebracht hat, bei seinem Grabe noch hinreichend festgegründet sei, um die bevorstehende Prüfung und Versuchung zu bestehen; sie fordern alle Gläubigen der Pfarrei auf, mit ihnen vereint zum Gebete sich zu wenden, damit die unschuldig Irrenden erleuchtet, die Schwachen gestärkt und allen die Prüfung zum Heile diene. Die heiligen Landesväter und die gläubigen Vorfahren, welche im Glauben der katholischen Kirche gelebt haben und entschlafen sind, mögen unsern schwachen Kräften und Gebeten zu Hilfe kommen und beim Throne Gottes unsere Fürbitter sein, daß ihr Glaube und ihre Hoffnung dem jetzigen Geschlechte erhalten

bleibe und auf Kinder und Kindeskinde
sich vererbe.

St. Gallen, den 23. März 1873.

Die Seelsorgsgeistlichen an der
Domkirche

J. M. Iberle, Pfarr-Nektor

G. M. Iberle, Domkustos.

August Popp, Domkatechet.

Wilh. Linden, bischöflicher
Kanzler und Domvikar.

J. Niedermann, Domvikar.

Wochenbericht.

Bisthum Basel.

Solothurn. Der 21. März 1873 ist in der Geschichte des Kantons Solothurn, der Diözese Basel und wohl des schweizerischen Vaterlandes ein verhängnisvoller Tag. Das Begehren der Konservativen: Die Beschlüsse des Regierungsrathes über die Absetzung des Bischofs und über die Beschickung des abgefallenen Pfarrers von Starrkirch der Volksabstimmung vorzulegen, ist mit 70 gegen 26 Stimmen abgewiesen worden. Formell wurde dagegen zu beweisen versucht, daß das von 2136 Bürgern gestellte Initiativbegehren nicht in der Verfassung vorgesehen und darum unstatthaft sei. Das ist eine bloße Formenreiterei gegenüber dem Bruch feierlicher Staatsverträge und dem gerechten Verlangen des souveränen Volkes, in einer der wichtigsten Lebensfragen den eigenen Entscheid zu geben, zudem ein offener Beweis, daß die „Herren“ trotz 10,000 Unterschriften zu ihren Gunsten es nicht auf den Volksentscheid abzustellen wagten. Als zweiter formeller Grund wird angegeben, die Angelegenheit sei beim h. Bundesrath anhängig und vor dem Entscheid desselben könne sie hier nicht verhandelt werden — was die Herren übrigens gar nicht genirt, von sich aus vor diesem Entscheid zu handeln. Materiell wurden wieder die gleichen Gründe aufgeführt, die wir aus der famosen Proklamation der Diözesant Konferenz und der Motivirung ihrer Beschlüsse schon kennen. Die Ausführung des alten Themas von Seite der Radikalen,

wie sie der „Landbote“ selbst (Nr. 34), also wohl im günstigsten Lichte darstellt, bietet ein trauriges Bild von der Einsicht und dem Gerechtigkeitsfinne dieser Partei. Nur einzelne Proben: „Der Bischof habe die im Bisthumsvertrag geschützten Staatsrechte an die Jesuiten in Rom verschachert; er habe zu der Erklärung des Dogmas (von der Infallibilität) kein Recht gehabt und dadurch gegen Pflicht und Eid gehandelt, und mit deutlichen Worten die Wahl der Pfarrer und die Verwaltung des Kirchen- und Pfrundfonds verlangt. Redner kennt nur den vom Bischof in diesem Saale dem Staate geleisteten Eid und verdammt den Dispensmacher, wie er jetzt noch so schwunghaft betrieben wird.“ So Nationalrath Profr. R. N. Jecker: Für das, was er als Mitglied der Diözesant Konferenz gethan, erkläre er sich nur Gott dem Allmächtigen und dem freien (!) Volke, nicht aber dem neuen Jesuitengotte in Rom, verantwortlich. Das Dogma biete die größte Gefahr für den Staat; die ganze Angelegenheit habe mit der wahren Religion Christi durchaus nichts zu schaffen, sie sei rein politisch. R. N. Baumgartner: „Der Staat ist der Mann und die Kirche die Frau; nun hat die Frau von Rom fremde Sachen heimgebracht, verlangt, sie wolle jetzt die Hosen anziehen und er, der Mann, solle sich in den Frauenrock stecken. Das will der Mann nicht thun und wehrt sich mit allen seinen Rechten. Die Frau, (einige Geistliche) ist nun gar böse. Das ist der Streit.“ — Nationalrath S. Kaiser: Der § 3 der Staatsverfassung habe die Religion von 1856 garantirt. Die Religion sei seither in Rom geändert worden; sie sei dem Staate gefährlich und der Staat dürfe diese neue Lehre nicht dulden (ein Argument, das unter Andern die theologischen Schwäher des „Bund“ schon oft vorbrachten und neuestens wieder bis zum Eckel breitschlagen, das aber dennoch faul und falsch ist).

Mit solchen Gründen wurde ein Beschluß herbeigeführt, der die Verfassung des Kantons zerreißt und die Bevölkerung desselben von der katholischen Kirche lostrennt. Wer den Satz aufstellt oder gutheißt: daß eine

Staatsbehörde einen rechtmäßig ausgesprochenen Lehrsatz der Kirche verwerfen und als staatsgefährlich verbieten, daß sie einen rechtmäßigen Bischof absetzen und statt desselben von sich aus einen Bisthumsverweser setzen könne, der ist vom katholischen Glauben abgefallen. Das mag er für sich selbst thun; nur solle er nicht das Volk betrügen, daß man seine Religion achten und aufrecht erhalten wolle; nur soll er diese seine unsinnige Auffassung nicht dem Volke aufzwingen wollen.

Abends wurde dieses Ereigniß durch einen Fackelzug gefeiert, und dem Kantonsrath die Huldigung des „Volkes“ dargebracht. „Der mannhafte Haltung unserer Behörden im Kampfe für Freiheit und Licht, gegen römische Knechtung und Finsterniß, gilt unsere Ovation und unser Hoch“ — so lautete die Einladung dazu. Aus dem „Volke“ sprachen zwei Männer, über deren geistige Berechtigung wir schweigen wollen. Ihnen antworteten zwei aus den Behörden. Einer derselben soll auf heftige, leidenschaftliche Weise die gesammte Geistlichkeit in den Bann gethan haben; „er spricht die Hoffnung aus, daß bald einmal von der St. Ursenkirche aus das wahre Licht ausstrahlen werde.“ Beifall von Jung und Alt, Fahnen-schwenken, begeisterter Zuruf. Wir enthalten uns, etwas beizufügen. Wir haben schon zu viele solche Ovationen gesehen und gehört; am andern Tage ging wieder die Sonne auf und von den Fackeln und anderm Illuminationsapparat blieben nur die schwarzen Flecken. Die St. Ursenkirche hat schon viele und einander ganz entgegengesetzte erlebt. Wünschen wir nur, daß nicht nach einigen Jahren eine noch größere Volksmasse sich auf den Stufen vor ihr aufstelle und mit wilder Geberde hindeute auf die Häuser der Reichen und ihre Güter und Semmberge und Kapitalien, und den Ruf ertönen lasse: „Sie haben uns geheht gegen die Geistlichen und den alten Glauben verachten gelehrt; jetzt wollen wir an sie, welchen wir arbeiten und zinsen müssen, und ihre Grundsätze an ihnen selbst ausüben, nehmen, wo zu nehmen ist.“

Vielleicht sind gelehrige Söhne und Schüler darunter. Gott hat es so eingerichtet, daß wer an seiner Mutter, der Kirche, frevelt, an oder von seinen Kindern gestraft wird.

Zur Beleuchtung mit Pechfackeln möge dienen, was am 18. März in Berlin vorging: die Feier der Socialdemokraten zur Erinnerung an 1848 und an die Pariser-Commune, an welcher Feier 15,000 Mann Antheil nahmen, nicht Arbeiter allein, auch Landleute und Soldaten. Viele Millionen, immer mehr und mehr, theilen ihre Gesinnung. Wenn ihre Reden einst in Thaten übersezt werden, so gibt es auf den Treppen der Großen und Reichen rote und schwarze Flecken. Doch, wir haben es schon näher: Im Jura wird nach einem Bericht im „Vaterland“ hauseigenweise folgende Proklamation ausgetheilt:

„Landleute! Bald werdet ihr der Armut und dem Elend verfallen sein. Wisset ihr warum? das kommt daher, weil Grund und Boden nicht euch gehören; weil sie denen gehören, welche weder Hacke noch Schaufel zu führen wissen.

Ist das recht? Nein! der Boden soll denjenigen gehören, welche ihn befruchten mit der Arbeit ihrer Hände.

Der Boden gehört euch. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß er denen gehören soll, welche schneeweiße Hände haben.

Landleute! Eine große Revolution wird sich in der Welt vollziehen. Die Association der internationalen Arbeiter wird euch zu Besitzern des Bodens machen.

Die Herrschaft der Gleichheit und der Gerechtigkeit wird kommen.

Hört nicht auf diejenigen, welche den Internationalen Böses nachreden; sie betrügen euch!

Die Internationale will das Wohlergehen und das Glück derjenigen, welche arbeiten; aber die Internationale will nicht, daß die reichen Faullenzer immer auf Unkosten der armen Leute leben.

Es lebe die demokratische und soziale Republik!!“

— Der Rechtsstreit über das Legat der Fräulein Linder, obgleich bei den Gerichten anhängig und, wie ein gegnerisches Blatt selbst sagt, erst nach Monaten zur Entscheidung reis, wird hier fort und fort ausgebeutet, um den Hochwürdigsten Bischof auf das Gemeinste zu verächtigen und zu verlästern. Es ist ein Beweis großer sittlicher Verkommenheit, daß die herumgebotenen Gerüchte gegenüber einem Mann von unantastbarem Charakter so willigen Glauben und so rasche Verbreitung fanden. Pfui über den hohen und niedern Pöbel, und noch mehr über Beamtete, die durch ihre Leidenschaft sich zu so freventlicher Beurtheilung hinreißen lassen! (In gleichem verworfenen Sinne spricht sich ein Artikel in der „N. Zürch. Ztg.“ Nr. 154 aus.) Dem gegenüber erklärt das Domkapitel wiederholt, daß jenes Testament dem Tit. Bischof die freie Verfügung über das Legat zu kirchlichen Zwecken überhaupt zuspreche, und daß die im Testamente selbst angedeuteten Zwecke, z. B. Unterstützung von Seminaristen, von armen Pfarrern oder Kirchen, durchaus nicht maßgebend seien oder die freie Verfügung des Bischofes beschränken sollen. Nach dem „Anzeiger“ (Nr. 72) hat der residirende Domsenat eine Eingabe an das Obergericht gemacht, daß der ganze Betrag des Legates Linder durch vorhandene und hiefür eingeschriebene Werttitel, welche vom Senat um Titel eingesehen worden sind, gedeckt und repräsentirt ist. Es ist zu hoffen, daß die Stände Luzern und Zug, welche zu dem Bischof von Basel stehen, die Ehre ihres Bischofes und das Gut, das ihm allein zu Gunsten seines Bisthums, und keinen Apostaten gehört, gegen anmaßende Gewaltstreiche zu schützen und ihre Rechte vor Bundesgericht zu verteidigen wissen werden. Nur keine Gewalt, dann kommt das Licht schon!“

— Einem Solothurner Korrespondenten der „N. Zürch. Ztg.“ (Nr. 153), welcher jene großartige Ovation in das hellste Licht, und die „erbischöfliche Un-

schuld“ in ein sehr dunkles zu stellen sich bemüht, lassen wir sich selbst photographiren. Er schreibt unmittelbar vorher:

„Gegenwärtig zählen wir zirka 20 römische Zeloten, unfehlbare Geistliche an der Spitze unseres kantonalen Inspektionswesens. Darf dieß länger so fortgehen? Nein und dreimal nein! Der Kanton Solothurn, der in letzter Zeit so muthvoll gekämpft gegen die römisch-jesuitische Herrschaft, wird nicht länger die Erzfeinde des Fortschrittes, der Aufklärung, der Freiheit und aller vaterländischen Einrichtungen auf jenem Boden ungestört hantieren lassen, der so recht geeignet ist, das römische Gift des modernen Jesuitismus auf fruchtbares Erdreich zu pflanzen. Der geheiligte Boden der Schule, wo diese unschweizerischen Priester nur für Rom und jesuitische Tendenzen Propaganda zu machen suchen, soll endlich gesäubert werden von einer Leitung, die verrätherisch handelt an den Interessen der Erziehung und Bildung; d'rum fort mit den Geistlichen aus der Schule heraus! In diesem Sinn wird die Wahlbehörde bei der nächsten Wiederwahl der Inspektoren vorgehen; daß darj man mit Bestimmtheit erwarten.“

Die 20 römischen Zeloten! Möge man „leider!“ oder „Gottlob!“ dazu sagen — der Kanton Solothurn hat keine Zeloten, weder römische noch schweizerische. Sein Klerus ist bis vor kurzer Zeit gar ruhig und geduldig gewesen, ja, nicht einmal so ganz fest geeinigt; das ist kein Geheimniß. Ist er jetzt fest und entschieden, einig und thatkräftig geworden, so ist es nur das Verdienst des „Pilatus“ (und Diokletians), wie leztthin das „Vaterland“ in trefflicher Ironie durchgeführt hat. Ich will ein anderes Geheimniß ausbringen: wenn der Kanton Solothurn 20 tüchtige Volksführer, weltliche oder geistliche, hätte, so würden sie in kurzer Zeit die ganze „Bleiche“ sammt höherer und niederer Schulmeisterei aufrollen und zu Markt tragen; so sehr ist der Kern des Volkes des Unwesens satt.

Bern. Die letzte Nummer der Kirchenzeitung hat die ungeheuerlichen Beschlüsse des Regierungsrathes gegen die jurassische

Geistlichkeit angegeben.*) Diese Woche wird der große Rath darüber entscheiden. Die referirende Kommission ist getheilter Ansicht: Die Majorität (Stämpfli) trägt auf Billigung, die Minorität (Folletste und Moschard) auf Mißbilligung an. Daß der Große Rath in entschiedener Mehrheit die Beschlüsse der Regierung, wenigstens in der Hauptsache, gutheißen wird, ist sicher zu erwarten. Dann haben wir ein Aktenstück zu registriren, das der Schweiz zur unauslöschlichen Schmach gereicht, und können die Folgen davon kaum absehen.

Gibt es hier keine Intervention? Nicht fremde Einmischung, davor bewahre uns Gott! Keine fremde Gewalt, keine eigene Gewaltthätigkeit, so sehr auch das Schweizerblut gegen solche schandvolle Tyrannie aufwallen mag! Aber die Intervention der ehrlichen Leute, der einsichtigen Vaterlandsfreunde, der Wälschen und der Deutschen, der Protestanten und der Katholiken gegen diese empörende Vergewaltigung eines pflichtgetreuen Klerus und eines ruhigen Volkes, gegen eine perfide, landesverrätherische Politik und ein frevles Spiel mit der religiösen Ueberzeugung! Und diese Intervention fortgesetzt, bis die brutalen Maßregeln zurückgenommen und ihre Urheber der allgemeinsten Verachtung verfallen sind!

— Der Börsenbericht der eidgen. Bank (unter der Direktion des Nationalraths und frühern Bundespräsidenten:

*) In einem Punkte haben wir eine Beichtigung nachzubringen. Die Suspension traf nur die Pfarrer, nicht die Vikare oder die andern nicht direkt vom Staate besoldeten Geistlichen. Diese Ausnahme und die Gestattung von 14 Tagen „Bestimmungsfrist“ nennt die N. Zürch.-Ztg. zwei „Sicherheitsventile,“ welche der Regierung vollständig erlauben, die Verantwortlichkeit für eine zeitweilige Einstellung kirchlicher Amtsverrichtungen den Geistlichen selbst zu überbinden! So! Also wenn ein Pfarrer seine Amtsverrichtungen keinem Vikar oder alten, resignirten Priester überbinden will, so hat er die Verantwortung? Wie perfid! Und wenn er keinen Vikar hat? Und in diesem Falle sind über fünfzig Pfarrer. Wie roh gewaltthätig gegen das schuldlose Volk! Etwas Niederrächtigeres als diese Corresp. aus Bern (N. Zürcher-Ztg. Nr. 147) läßt sich kaum denken.

ten Stämpfli stehend) enthält folgende bezeichnende Stelle:

„In der Schweiz stehen die Symptome einer neuen Auflage des Pfaffenkrieges oben an, die Staaten müssen wieder einmal ernsthafte Abrechnung halten mit der römischen Götzendienerei und die Frage gründlich entscheiden: Wer Herr sein soll auf dieser Welt, der Mensch oder der Pfaff, und in der Schweiz speziell: ob wir freie Republikaner sind oder seiner „Unfehlbarkeit“ des Papstes unterthan seien!“

Man merkt, wo der Wind herrührt, wenn man solche Schmählichkeiten liest und von welcher Seite!

Bern. Neuestes. Großer Rath. Sitzung vom 26. Tagesordnung: bischöfliche Angelegenheit. Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet:

In Erwägung: 1) daß die Diözesankonferenz und der Regierungsrath des Kantons Bern, soweit es ihn betrifft, kompetent waren, die dem Hrn. Eugenius Lachat von Mervelier erteilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel zurückzuziehen und damit die Amtserledigung auszusprechen: 2) daß das sachbezügliche Verhalten des Regierungsrathes des Kantons Bern überdies gerechtfertigt ist, wird beschlossen:

a. die vom Regierungsrathe des Kantons Bern bezüglich der Diözesanangelegenheit getroffenen Maßnahmen gutzuheißen; b. zur Tagesordnung zu schreiten: 1) über die Protestation des Hrn. Eugenius Lachat; 2) über die bezüglich der nämlichen Angelegenheit aus dem bernischen Jura eingelangten Petitionen; 3) über die Protestschrift der 97 katholischen Geistlichen; c. dem Regierungsrathe zur Ausführung der erforderlichen militärischen Sicherheitsmaßregeln die nach § 40 der bernischen Staatsverfassung vorgeschriebene Ermächtigung zu erteilen. (Bund.)

Ob mit diesem Beschlusse auch die Maßregeln des Regierungsrathes von Bern gegen die jurassischen Pfarrer: Amtsentsetzung und Antrag beim Appellationsgericht auf Abberufung, gutgeheißen sein sollen, geht aus diesem Berichte nicht klar hervor.

In dem Referate Teuschers fällt folgendes Passus auf: „Es ist vor Allem

zu bemerken, daß der Bischof nicht abgesetzt, daß ihm dagegen das staatliche Placet für Innehabung (!) des Bischofsstuhles entzogen worden ist.“ Was soll das heißen, wenn es überhaupt Sinn hat? Und wie stimmt das zu dem Beschluß der Diözesankonferenz vom 29. Januar, welcher buchstäblich sagt: „Die dem h. Bischof Eugenius erteilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles wird zurückgezogen, und damit die Amtserledigung ausgesprochen?“ — Nicht auffallend ist es, daß wieder dem Großen Rath von Bern vorgefabelt wird, der einseitige, geheime Langenthaler-Vertrag vom 28. und 29. März 1828 gebe der Diözesankonferenz gegenüber dem Bischof ein positives Recht, und daß die Stände auch nach der Wahl des Bischofs ihm ihre Bewilligung entziehen, ihn „beplacetiren, wie placetiren“ können (mit andern Worten: ihn alle Augenblicke ab danken dürfen, wenn er ihnen nicht recht thut!); sonst habe ja dieses Placetrecht, „welches in der Staatshoheit wurzelt“, keinen Sinn. Ebenso wundern wir uns nicht, daß dieser Kirchenrechtsprofessor und Dogmatiker Teuscher einem hochansehnlichen Publikum vorzutragen wagt: „Die Unfehlbarkeitstheorie ist hauptsächlich darum staatsgefährlich, weil sie den Syllabus und die Encyklika vom Jahre 1864 zum Dogma erhebt.“ (Hat er ja in seinem gedruckten Bericht die einzelnen Nummern des Syllabus als *Canones* bezeichnet!). So wenig er und seine Gesinnungsgenossen, wie z. B. Niggeler, jemals ermüden oder erröthen, diese Sätze auszusprechen, so wenig wollen wir ermüden, Ihnen in's Gesicht zu sagen: Ihr redet Unwahrheit, und Alle, welche das Dogma von der Unfehlbarkeit staatsgefährlich und den Syllabus ein Dogma nennen, sind Betrüger oder Betrogene, seien sie Minister, oder Regierungsräthe, oder Professoren, oder Volksredner. — Das ist schon oft genug von der kompetenten Autorität ausgesprochen und von Gelehrten, die einen Schulte weit überragen, nachgewiesen worden.

Mit solchen Scheinbeweisen und mit der Behauptung: Nicht die Regierung habe die strengen Maßnahmen provoziert

sondern der römische Clerus; es handle sich darum, ob die Staatsbehörde oder die römische Curie Herr und Meister sein soll, drang man durch und zerriß Verfassung und Verträge, ohne welche die Berner im Jura gar nichts zu sagen hätten. Mit 162 gegen 15 Stimmen wurde oben angeführter Kommissionsantrag angenommen. Der Abstimmung enthielten sich 13.

Luzern. Die *Komfahrt* war dieses Jahr von einer Menge Volkes besucht, wie sich die ältesten Leute kaum erinnern, je gesehen zu haben. Die Festpredigt hielt Hochw. Hr. Schmid, Professor der Theologie, in sehr gelungener Weise.

Das katholische Volk fühlt überall den Ernst der Zeit und nimmt seine Zuflucht zu Gott. Sollte noch irgend Jemand blind sein über das Ziel, welches die Kirchenverfolger anstreben, so öffnet ihm die Adresse der in Zürich wohnenden Solothurner an die Solothurner Regierung die Augen, wo mit nackten Worten offen gesagt wird:

„Um dieses Ziel zu erreichen, muß nach unserer Ueberzeugung von den eidgenössischen Behörden ein entschiedener Schritt gethan werden, durch welchen, wie es einst in England geschah, die vollständige Trennung von Rom erzwungen und unserm Vaterlande auch in religiöser Beziehung eine freie fortschrittliche Entwicklung eröffnet wird.“

Bisthum Chur.

Schwyz. (Vf.) Wir haben früherhin der „Kirchen-Ztg.“ von der Rührigkeit berichtet, den die Bewohner Unter-Zbergs für ihre neue Kirche entwickeln. Für heute können wir von einem interessanten Kaufe berichten, den sie gemacht. Sie haben nämlich von der Gemeinde Richtersweil am Zürichsee die dortigen Glocken um die Summe von 6000 Franken erworben. Alle Glocken wiegen zusammen vierzig Zentner. Die größte derselben stammt noch aus der Zeit vor der Reformation und trägt auf der einen Seite das Bild der Muttergottes, auf der andern das der hl. Familie auf der Flucht nach Aegypten. Der hl. Joseph war schon früher als Patron der neuen Kirche be-

stimmt und so trifft es sich gerade, daß das protestantische Richtersweil für die St. Josephskirche eine alte katholische Glocke mit dem Bilde des Patrons derselben liefert. Bei diesem Anlasse mag auch erwähnt werden, daß für die genannte neue Kirche die noch sehr gut erhaltene Orgel der bisherigen Kirche in Vaduz für 1025 Fr. angekauft und die ganze Summe von einem ungenannt sein wollenden edlen Wohlthäter im Muoththal übernommen wurde. So dankenswerth eine solche Gabe ist, so muß der Bau auch der Hochherzigkeit anderer Wohlthäter empfohlen werden. Es wurde schon früher erwähnt, wie groß die Opferwilligkeit der Bewohner Unter-Zbergs (Härte) sei. Dennoch werden ihre Kräfte kaum hinreichen, den Bau würdig auszustatten. Bis nächsten Herbst soll in der Kirche Gottesdienst gehalten und so die Leute nicht mehr gezwungen werden, durch eine lange, mühevollere Wanderung den Gottesdienst zu suchen.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Letzten Donnerstag feierte die hiesige Sektion des Piusvereins das Fest des Vereinspatrons des sel. Bruder Klaus mit feierlichem Gottesdienst für die verstorbenen Vereinsmitglieder. Nach dem Amte hielt der Hochw. Pfarrer Comte von Kastels-St.-Dionys eine kräftige Predigt, worin er die wahre ächte Vaterlandsliebe des sel. Bruder Klaus uns als nachahmungswürdiges Beispiel vor Augen stellte.

„Bruder Klaus war ein großer Patriot, weil er ein großer Heiliger war. Der Patriotismus muß durch den Glauben erleuchtet werden. Ohne den Glauben wird die Vaterlandsliebe nicht rein erhalten, sie wird entweder um's Geld oder des Ruhmes und der Ehre willen verkauft. Das Vaterland ist ein erschaffenes Wesen, das nur in und wegen Gott geliebt werden soll. Die religiöse Vaterlandsliebe machte den Bruder Klaus als Soldaten zum Retter des Klosters St. Katharinenthal, zum Retter des brennenden Sarnen, zum Retter des Schweizerbundes auf der Tag-satzung zu Stans.“

Bei der Versammlung verbreiteten sich Hr. Präsident *Gendre* und Hr. Professor

Tschopp über die Nothwendigkeit der Gründung eines französischen Arbeitervereins in Freiburg. Hr. *N. von Voccard* sprach über den Verein des hl. Franz von Sales. Hr. *Landerstet* über die Theilnahme der Jugend am Verein. Hernach Neuwahl des Sektionskomite gemäß den revidierten Vereinsstatuten.

Personal-Chronik.

Schwyz. Hochw. Vater Vikar *Justus Abegg* von Schwyz starb im löbl. Kapuzinerkloster *Arthden* 13 März, mit den Sterbjakramenten versehen, im 61ten Jahre seines Alters an einer heftigen Lungenentzündung, ganz ergeben in Gottes Willen, und wurde den 15. März unter großer Theilnahme der Hochw. Geistlichkeit und des Volkes in die Gruft seiner verstorbenen Mitbrüder hinabgesenkt. An dem Hingeshiedenen, dieser gemüthreichen und tiefreligiösen Natur, verlor der Wohllehrwürdige Kapuzinerorden ein thätiges Mitglied, die Kirche einen stets und rasch gerüsteten Verkündiger des göttlichen Wortes, das katholische Volk einen bewährten Freund und Seelenarzt, der auch in Volksmissionen in- und außerhalb dem schweizerischen Vaterland segensreich wirkte, und das Land Schwyz einen warmen Patrioten, der die Geschichte seines Landes sehr gut kannte und für sein Wahl eingenommen war. Dem verdienstvollen Manne leuchte das ewige Licht!

Wallis. Den 18. d. starb Hochw. Hr. Pfarrer *Kämpfen* in *Varen* und in *Sitten* der Hochw. Hr. Domherr *Fardel* von *Ahent*, der ebenfalls im besten Alter seiner langen Krankheit erlag.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 11:	Fr. 3308. 92
Vom Piusverein in Entlebuch	16. 40
„ „ in Alt-St. Johann	20. 25
Von Mad. Dr. <i>Elmiger-Schmid</i> in Luzern	100. —
Aus der Pfarrei <i>Bremgarten</i>	75. —
Von Herrn <i>H. F.</i> in Luzern	5. —
Aus der Pfarrei <i>Duttisholz</i>	110. —
„ „ <i>Stadtpfarr</i> Luzern	616. —
Von Herrn <i>J. W. F.</i> in Luzern	60. —
Aus der Pfarrei <i>Sempach</i>	183. 50
Von Herrn <i>J. H.</i> in Luzern	10. —
Aus per Pfarrei <i>Geiß</i>	30. —

Fr. 4535. 07

Der Kaiser der int. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Erklärung in Sachen des Legates Linder.

Eine einseitige Parteipresse stellt den Incidenzfall wegen des Legates der Frl. Emilie Linder sel. in so entstellter und so verdächtigender Weise dar, daß eine öffentliche Erwiderung nothwendig geworden. Ich gebe sie mit Folgendem in aller Offenheit:

1. Das Legat der Frl. Linder sel. ward gemacht „dem jeweiligen Diözesanbischof von Basel für kirchliche Zwecke;“ dem Art. 2 ihres Testaments lag ein versiegeltes Paket bei, mit Adresse „an den jeweiligen Bischof von Basel und seinem geistlichen Ordinariate (Senate);“ dieß geheime Codizill sollte die nähere Intentionen der sel. Fräulein Vergaberin, aber nur zu Händen des Bischofs und seines geistlichen Senates enthalten. Im Codizill selbst ist dem Bischof für die Verwaltung ein großer freier Spielraum gelassen; bestimmt ist nur, daß das Capital ein dem Bisthum Basel verbleibendes (oder eventuell einem neuen, Luzern und Zug unbegreifenden und diese sohin vom Bisthum Basel abtrennenden Bisthum zur Hälfte auszumachendes) sei; und daß das Groß der Zinse zur Bildung „erleuchteter und würdiger Priester“ verwendet werden solle, wobei die Testatorin auch an Seminaranstalten denkt, eventuell selbst außer der Schweiz aus den Hülfquellen ihrer Fundation zu errichten und zu unterhalten. Alles nach das Gutfinden des Bischofs im Einvernehmen mit dem Senate.

Hieraus erhellt a) daß, weil Bischof Eugenius Lachat zur Zeit des Anheimfalls des Legates den bischöflichen Stuhl von Basel inne hatte, das Legat an ihn bestimmt war und daß er es in Empfang zu nehmen, davon Kenntniß seinem bischöflichen Senat zu geben, in dessen Gegenwart die Eröffnung des verschlossenen Codizills zu vollziehen und mit ihm über die Weise der Verwendung sich „in's Einvernehmen“ zu setzen hatte.

b) daß also das Legat die Diözesanstände als solche und deren Regierungen direkt gar nichts angeht. Bischof Eugenius Lachat erkannte keine Pflicht, denselben vom Legate Kenntniß zu geben; auch der gelehrte Testamentsexecutor erkannte eine solche Schuldigkeit nicht an, und ebenso wenig der Domsenat. Es hat der Bischof das Recht der Verwaltung, und zwar, so lange er nach kirchlichem Recht (das hier einzig maßgebend sein kann, denn ein staatliches Recht, das die Inful und die Bischofsstühle vergäbe, gibt es noch nicht!) Bischof von Basel ist; er mag in bestimmten Punkten an den Rath seines Senates hiebei gebunden sein, aber durchaus in keiner bezüglichen Sache an die staatliche Autorität von Kantonsregierungen oder der Diözesankonferenz. Allerdings mußte beim Absterben des Bischofs Eugenius das Capital sich vorfinden, und darüber hätte der Domsenat schon Obzorge geführt. Falls etwas daran gemangelt hätte, würden dann freilich die Stände in's Mitinteresse zu ziehen gewesen sein, um dem Bisthum den legitimen Fond zu erhalten. Diese Supposition machen wir jedoch nur in thesi, um zu zeigen, daß solche Sache bestehen kann, auch ohne daß die Staatspolizei sich in Alles mengt, denn in obwaltenden Fall kann versichert werden, daß keine Gefahr vorhanden war; es würde auch die Familie des Hochwft. Bischofs nichts vom Kirchen- oder Diözesanangelegenheit gewünscht haben. Die Verwaltung war eine besondere, und kein Titel, mochte er auch auf wen immer angeschrieben sein, war mit den wenigen Werthpapieren, die persönliches Eigenthum des Hochwft. Bischofs sind, vermengt. Jene gemein zu nennende Berdächtigung, mit der man nun unbescholtenen Charakteren wehe zu thun sich bestrebt, darf mit offener Stirne abgewiesen werden.

2. In Bezug auf das Legat selbst der sel. Frl. Linder und auf das Codizill, so ward bestmöglichst deren Intention befolgt. Wenn bezüglich der Sache das Geheimniß bewahrt blieb, so war der Grund hievon ein dreifacher:

a) der Pietät gegen die Stifterin des Fonds, die es so wollte;

b) die Rücksicht auf den Passus 2 des Codizills, der den Tit. Ständen Luzern und Zug im Fall der Errichtung eines eigenen (Waldstätter-) Bisthums die Hälfte des Legates zuerkennt; man wollte nicht gerade jetzt Abtrennungsgelüste fördern; und

c) die wohl nicht unbegründete Furcht, es würden die Bisthumsstände ihren concordatsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Priesterseminar in Solothurn nicht mehr nachkommen wollen, sobald ihnen die Erziehung eines Fonds zu ähnlichem Zwecke bekannt geworden. Das würde aber der Intention der sel. Stifterin durchaus nicht entsprechen haben; denn sie will eine Verwendung für Seminaranstalten nur dann, wenn dieselben keine anderweitigen hinfälligen Hülfquellen haben. Und ohnehin würde mit der Beanspruchung des Fonds für das Bisthumsseminar, so lange die Bisthumsstände dabei betheilig waren, alle Freiheit des Bischofs bezüglich der Verwendung und Verwaltung ihr Ende erreicht haben. Gerade um angeführter Gründe willen wollte auch jetzt das Ordinariat die freie Seminaranstalt nicht ganz auf das Legat abstellen, obwohl man es stark hiesfür beanspruchen zu müssen im Fall war.

Im Uebrigen ist man über die Verwaltung auch Niemanden außer dem Ordinariatskreise Rechenschaft schuldig. Daher war man auch berechtigt, sich auf den Wortlaut des **offenen** Testaments zu berufen gegenüber Jedem, der unbefugt seine Autorität in Sachen hierin geltend machen wollte. Nach dem Wortlaut aber des Testaments (abgesehen vom Codizill) ist das Legat

a) dem Bischof von Basel vermacht, seiner Person, (d. h. als Person) und nicht dem Bisthum als solchem; *)

b) heißt es „zu kirchlichen Zwecken“ und weiter nichts; weshalb auch die Gattung dieser Zwecke nicht Jedem zu nennen war;

c) hat daselbst das „jeweilig“ immerhin den Sinn: „der Bischof, der zur Zeit des Absterbens der Frl. Linder den basel'schen Bischofsstuhl innehaben wird.“ Nur aus dem Codizill läßt sich die Intention der Stifterin unschwer entnehmen, daß die Fundation (nicht aber eben nothwendig das ganze Geld-Capital als solches, sondern möglicherweise ein anderer Gegenwert) auch auf die Nachfolger übergehen solle.

Thatsache ist nun auch überdieß, daß sechs Jahre lang die Bisthumsstände — bei voller Kenntniß von der Sache (die zur Zeit durch alle Zeitungen gieng) — in Anerkennung ihrer Incompetenz zu einer Einmischung — geschwiegen und somit das Recht des Bischofs auf die freie Verwaltung des Legates (im Einvernehmen mit dem Domsenat) anerkannt haben.

3. Es ist wahrhaft bemühend zu sehen, mit welcher Hast und Geschäftigkeit jedes Blatt und Blättlein der Tagespresse und jeder Correspondent von solchen sich bezüglich der Operationen, die man mit einzelnen Titeln vornahm, interessiert und in welchem Sinn all' das, was halb- wahr in die Deffentlichkeit geworfen wird, zur Verdächtigung und zur Unterschiebung unredlicher Absichten ausgebeutet wird. Ich bitte, Folgendes im Auge zu halten:

a) Das Betreffniß des Legats Linder ward dem Ordinariat in Werthtiteln übergeben, die bei weitem nicht alle von bester Qualität waren; andere, die an sich solid waren und pünktlich verzinst wurden, wiesen einen gar niedern Zinsfuß auf, der das Capital um den Viertel oder doch Fünftel seines Werthes verminderte. Hierin war es besonders mit dem größern Theil der Hypothektitel übel bestellt. Zudem geschah es, daß der werthvollere Theil derselben nach und nach dem Ordinariat von den Schuldnern selbst aufgefunden ward, und die mindern zurückblieben. Mehrere derselben lauteten auf Schuldner, die

am Rande des Geldstages standen oder wirklich geldstagen mußten. Und da ist es gewiß nichts Angenehmes für den Bischof von Basel, als Gläubiger, seine Rechte wahren zu müssen. Und erst, wollte er eine solche Gült dem Schuldner aufkündigen, um sich Ueberbrüß zu ersparen, mußte er gerade erwarten, die erste direkte Ursache der Vergantung des Schuldners zu werden. Solche Uebelstände gehen bei einer bischöflichen Verwaltung nicht an. Sie sind aber nicht die einzigen, wosern das Capital in Gültten besteht, auch das Eintreiben der Zinse ist etwas viel mißlicheres, als bei einer Civilverwaltung. Bei Liegenschaftsverkauf, Sterbefällen u. sind Formalitäten zu beobachten, die Umsicht und Mühe beanspruchen u. s. w.

Die Berücksichtigung all' dessen machte mit zunehmender Erfahrung den Wunsch bei der bischöflichen Behörde seit längerer Zeit schon rege, das Capital des Linder'schen Legates baldmöglichst in mit Coupons versehenen Obligationen und bei soliden Banken zu placiren, letzteres nur einstweilen, bis nach und nach gute Coupons-Obligationen zu billigem Tarife erlangt werden könnten. Derlei solide Anlagen, mit Umsicht ausgeführt, würden zudem nach und nach eine bedeutende Erhöhung der Zinseneinnahme und des Capitalbestandes, wie wir hofften, herbeiführen. Die Verwaltung würde einfacher und angemessener, und auch Vermeidung von Verlusten wenigstens nicht schwerer als beim Gülttenbesitz.

Ein anderer Vortheil solcher Obligationen-Baloren war der Umstand, daß sie a u p o r t e u r lauteten.

Der Werth dieses Vortheils hatte besondere Bedeutung bei der Lage, in welcher das bischöfliche Ordinariat sich gegenüber den Diözesanständen befand. Diese konnten laut aller Erfahrung nicht anders beurtheilt werden, denn als begierig, den Bischof in der Verwendung des Legates zu beschränken, und namentlich darnach sehnüchtig, es ihren Zwecken dienlich zu machen. — Nebstdem ward von 1870 an das jezige professorische Ordinanden-Convicat das Hauptobjekt der Unterstüzung (und parallel die Unterstüzung der im Freiburger Seminar Theologie studierenden jurassischen Alumnen). Das Convicat aber war eine von der Ständemehrheit: mißbilligte Anstalt; und es war vorauszuhaben, daß früher oder später die radikalen Stände dahin trachten würden, die finanzielle Grundlage dieser Anstalt in ihre Macht zu bekommen. In Bezug auf diese Gefahr, die das bischöfliche Ordinariat von seinem pflichtschuldigen und kirchenrechtlichen Standpunkte aus als solche anzusehen und zu vermeiden berechtigt war, boten eben die Gültten-Anlagen die zugänglichste Wöbe (da sie in amtlichen Büchern eingetragen sind und bei jedem Umstande die Mitwirkung der civilen Behörden erfordern), dagegen die Anlage auf Obligationen a u p o r t e u r am meisten Sicherheit. Um den Capitalwerth dem Bisthum zu erhalten und bei Todfall auf den Nachfolger zu übertragen, genügt ein genaues Register der einzelnen Titel, das zugleich dieselben als der bischöflichen Verwaltung angehörig bezeichnet, und eine Person, die selbe kennt und deren Charakter Garantie bietet. Mit dem Sterbefall des Bischofs würde der Domsenat das Register mit den Titeln behändigend, beide genau kontrolliren, die Rechnungen sich herausgeben lassen und es könnte dann auch sede vacante der Fond verwendet werden, wohingegen bei auf den jeweiligen Bischof von Basel lautenden Titeln die Sebisvafanz für das Seminar und die neugegründeten katholischen Pfarreien im protestantischen Gebiete eine herbe Zeit der gänzlichen Mittellosigkeit wäre. Und wie lange könnte nicht bei künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles von Basel die Sebisvafanz dauern? Nur die Anlage des Linder'schen Fonds auf Titel a u p o r t e u r konnte sohin mißlichen, vorgesehnen Uebelständen in erspriechlichster Weise vorbeugen.

Es ging deshalb das Bestreben des Hochwft. Bischofs Eugenius schon von fast drei Jahren her, dahin, bei jeder günstigen Gelegenheit auf Abkündung von Gült-Capitalien bedacht zu sein. Natürlich als die Gefahr wuchs und näher und näher rückte, brängte auch Wohlberfelbe mehr

*) Wir machen auf eine Unrichtigkeit des im „Landbote“ gegebenen Codizilltextes aufmerksam. In Nr. 33 deselben, 3te Spalte, Lin. 12 und 13, muß es heißen: (die Verwaltung des Fonds) „Recht dem Hochwft. Bischof im Einvernehmen mit seinem geistlichen Ordinariate (Senate) der Diöcese und falls eine Sondernng einreten sollte, der Diözesen zu.“

und mehr darauf, daß die Legats-Verwaltung diese Umänderungsoperation möglichst allgemein durchführe, daher im December 1872 und Januar 1873 die Anzahl solcher Umänderungen eine solche ward, daß sie Aufsehen erregte. Daß hiebei in Bezug auf einen Titel von 4%, auf Haberforn-Direkt lautend, ein Nachlaß von 22,000 Fr. auf 20,000 stattfand, mag mißbilligt werden; aber obige Ansicht war nun einmal maßgebend und auf dem kirchlichen Standpunkt des, ihres vollen und gefährdeten Rechtes bewußten Bisthumsbehörde kein Fehler*) Waren wir doch schon im Jahr 1870, ohne alle Gefährdung von Seite des Staates, froh, einen am Rande des Selbsttages stehenden und der Loyalität überwiesenen Schuldner (das „prekärierte Papier“ von allen, wie Hr. Dr. Schnell bei Uebergabe der Titel sagte), mit einem Verlust von nahezu 1/10 abzukommen; der Erlös ward sofort vorthellhaft placiert und Kapital und Zinswerth haben durch die Operation nur gewonnen. Wir dachten an Aehnliches auch bei der Schulverminderung von Haberforn, namentlich da in der That 24 Titel der Lüttich-Limburger-Bahn gerade dazumal um den Kurs von 475 zu haben waren (in Basel galten sie schon 480), welche jetzt, 28.—29. März, auf 497 1/2 stehen und wohl bald noch höher steigen werden, weil 5-prozentig und mit 620 Fr. (wenn ich nicht irre) rückzahlbar.

Die Anlage auf Titel au porteur und selbst die etwas rasche Vollziehung der dahingehenden Umänderung erschien uns also nicht nur als kein Unrecht, sondern als nothwendige Maßregel einer auf das kirchliche Recht der Selbstständigkeit bedachten Verwaltung.

Allein es gibt und gab Ausnahmen von der Regel, wenigstens im Uebergang. Es konnte eigenthümliche Umstände geben und gab solche, die bei Uebernahme von gewissen Verpflichtungen und Engagements es rathsam machten, dieß nicht als Ordinariat oder bischöfliche Behörde zu thun, sondern eine bestimmte Person vorzuschicken. So ward, um ein Beispiel zu erwähnen, der Miethkontrakt für das Convikthaus, auf daß die Anstalt, vor dem öffentlichen Rechte wie an sich, den Charakter einer Privatanstalt bewahre, vom bischöflichen Kanzler unter seinem persönlichen Namen geschlossen und konnte unter den obwaltenden Umständen nicht anders als unter einem persönlichen Engagement geschlossen werden. Es war nun aber begreiflich, daß man persönlich zu solchen Engagements sich nicht hergibt, ohne wieder eine Rückleihe zu haben. Der Kanzler fand sich deshalb veranlaßt, eine sein Engagement deckende Anlage auf seinen Namen zu machen, mit Vermeidung jedes Risiko für den Fond, indem diese Anlagen sich im Kataloge des (Kinder-schen) Diözesanfondes speziell notirt befinden und auf den Willeß selbst die Bemerkung mit Unterschrift des Kanzlers steht, daß die Anlage zum Legat Linder gehört. Auch Sr. bischöf. Gnaden war bemüht, ähnlich zu handeln, weil auch seinerseits ähnliche Nothfälle persönlichen Engagements für Diözesanzwecke oder kirchliche Bedürfnisse stattfanden (z. B. bei der Sparkasse zu Bascourt zu Gunsten eines Anleihsens an die kath. Pfarrei von Moutier.)*

Schaffen die Herren der Diözesanräthe für die kirchliche Behörde einen erträglichen und ihre Rechte sichernden Rechtszustand, auf daß sie als Behörde für die vorgesteckten kirchlichen Zwecke auftreten und handeln könne, dann mögen solche Maßnahmen, die man beim gegenwärtigen Zustande maßkräftiger Staats-wirklich zu ergreifen genöthigt ist, gern unterlassen werden! Der Unterzeichnete macht mit gleichem Widerwillen unter seinem Namen eine Anlage von 10,000 Fr., als er andererseits nur widerstrebend einen Miethaccord unterschreibt, der

*) Bei der staatlichen Convertirung der österreichischen Banktitel ward auch ein Titel des Neuenburger Legates, von 4%, im Betrag von 1000 Gulden auf 800 Gulden zu 5% herabgesetzt. Denn bei Rente-Titeln ist der Ertrag das einzig maßgebende Moment. Da half kein Sperren, das Geleg sprach so und die ganze österreichische Finanzwelt stützte sich in das Geleg. Auch die Diözese Basel verlor dadurch nichts.

*) Es gibt selbst Kantonalgesetze, die absolut z. B. für Erwerb von Grundeigenthum, einen persönlichen Namen fordern.

ihn persönlich mit Entrichtung von 14,250 Fr. innert 5 Jahren belastet.

4. Was die Verwaltung als solche anbetrifft, war dies Sache des Hochw. Bischofs. Der Senat hat sich mit Hochdenselben über die Grundsätze geeinigt. Somit hat der „Soloth. Landbote“ durchaus kein Recht, seine Räte auch noch beizumengen, und namentlich ist es die Diözesanconferenz, die durch ihr Auftreten dem Bischof gegenüber und namentlich seit den Seminarsbeschlüssen vom 18. Aug. 1869 und 2. April 1870, wie auch die Regierung von Solothurn, die durch ihre Eingriffe in das St. Urseign es dem Bischof verunmöglichte, sich über die Verwendung des Legates Linder mit den Staatsbehörden ins Einvernehmen zu setzen, so sehr Hochselber dieß im Interesse der Sache gewünscht hätte.

Die leitenden Grundsätze für die Verwendung waren:

a) die Fortexistenz des provisorischen Ordinaratskonvikts mit Hülfe der annehmlich erhaltlichen Beiträge zu sichern. Die Anstalt kam das bischöfliche Ordinariat in den drei Jahren ihres Bestandes auf annähernd 24,000 Fr. zu stehen, woran offizielle Leistungen bis dahin im Betrag von 8800 Fr. eingingen. Von den freiwilligen Colletten ward namentlich ein bedeutender Theil der Erst-Anschaffungen gedeckt und der kleine Rest sollte ein Saatkorn zu einem Spezialfond hiesfür abgeben.

b) Die Vertheilung von Stipendien an studierende Jünglinge. Auch hiebei besolgte die bischöfliche Behörde bestimmte leitende Grundsätze, worüber die Stände gewiß vom Ordinariate kein Plädoier erwarten werden.

Da noch andere Stipendienfonde bestanden, so blieben jährlich immerhin noch ordentliche Summen zur Disposition, ohne daß irgendwie Berechtigte im Nachtheil blieben; diese

c) verwendete man für den gegenwärtigen Moment, der etliche neu errichtete, im protestantischen Gebiet gelegene und aller Kirchenfonde ermangelnde katholische Pfarreien wegen kürzlich vollzogenen Kirchenbauten in harter Bedrängniß fand, einstweilen zur Erleichterung derselben, namentlich durch Anleihen, die entweder unverzinslich gemacht wurden (mit stipulirten Rückzahlungen) oder deren ausbedungene Zinse den Pfarreien zu Gunsten „kirchlicher Zwecke“ geschenkt wurden. Diese Anleihen verminderten also das Kapital nicht, entsprachen vielmehr ganz dem Geiste der Legatstiftung; und was ihre Solidität anbelangt, so konnte das Ordinariat sie um so leichter wagen, da auch die Gesellschaft der Lyoner Glaubensverbreitung jährlich etwas für diese Pfarreien auszuheben pflegt und sohin das Ordinariat, das diese Beiträge ihnen ausrichtet, bei vorgängigem Anleihsensfall sie zur Schuldtilgung zu Gunsten des Linder'schen Fonds Namens bemeldeter Pfarreien zu gebrauchen die Macht hatte.

Eben dieser Umstand war Ursache, daß man nicht eben sehr streng in Beobachtung der Formen hiebei war. Wir hatten keinen Risico für den verwalteten Fond zu gefährden, immerhin unter der berechtigten Voraussetzung der kirchlich-freien Fortexistenz der bischöflichen Behörde.

d) Verabreichung von Hilfe und Liebesgaben an ältere, arme, verdiente Geistliche, arme Kirchen, und Unterstützung anderer kirchlicher Werke, die dem Bisthum und der Religion zum Frommen gereichen.

5. Nach all' dem Gesagten will der Unterzeichnete nur noch einige Vorwürfe abweisen:

a) Er habe gesagt, das Kapital sei nicht mehr ganz. — Will man annehmen, es müsse im jetzigen Kurswerth ausgewiesen werden, so ist dem ja so, — wie der „Landbote“ in heutiger Nummer selbst sagt. Allein die Kursdifferenz ist Sache des Kassabuches oder der Verwaltung. Der Kassa-Saldo kann diese Differenz möglicher Weise ausgleichen.

Nebrigens behauptet der „Landbote“ heute dieß nicht ohne verdächtigende Absicht. Er weiß, daß am 29. März 1867 dem bischöflichen Ordinariate nicht die Summe von 285,714 Fr. 28 Cts. als Kapital übergeben worden ist, sondern

Kapitalien	Fr. 278,927. 48 (netto)
an laufenden Zinsen „	6,504. 17 (also auf
künftigen Bezug hin).	„
Baar	282. 63
	Fr. 285,714. 28

Den 29. März 1873 übergab nun der Hochw. Bischof dem Richteramt an Kapitalien (im Nominalwerth)	Fr. 278,156. 70
an laufenden Zinsen	3,500. —
an Basler Banknoten, deren Anlage auf Zins die eintreffende richterliche Verfügung gehindert hatte	4,000. —
an Baar	57. 58
	Fr. 285,714. 28

Das Gericht überließ nun aber die zwei letztern Posten zur Quittirung bereits eingegangener Verbindlichkeiten dem Ordinariate. Ohne Uebergabe des Ganzen an das Richteramt hätten die laufenden Zinse zu dieser Deckung genügt. Daher billig anzunehmen ist, das Kapieal war ganz vorhanden mit Ausnahme der Kursdifferenz. Die wird aber in Zeit von Einem Jahre kaum mehr groß sein, und auch für jetzt ist die Annahme dieser Differenz beim „Landboten“ um's Drei- bis Vierfache zu hoch. Wenn er will, können wir's mit ihm berechnen.

b) Ich hätte gesagt, der Bischof habe über den größten Theil des Kapitals schon „verfügt“; so nämlich, und nicht anders sprach ich mich aus. Und dieß bleibt wahr, — und zwar hat der Bischof nicht zu weltlichen und nicht zu alt-katholischen Zwecken dar-er „verfügt.“

c) Mehrere Titel seien als faule, werthlose Anlagen zu betrachten. Es wäre interessant, zu wissen, welche. Der „Landbote“ wird sich wohl hüten, sie zu nennen; er würde unfehlbar zur Retractation sich bequemen müssen. Freilich ist es am „Landboten“ nicht zu verwundern, wenn er konservative Banken bemäcktelt, und einem Bankdirektor in Basel war es zu gut zu halten, wenn er Anleihen an katholische Anstalten und Pfarreien mit Wechselzucken ansah. Allein die bischöfliche Verwaltung hat sich dessen nicht zu schämen. Salus populi summa lex esto.

Ich ersuche die politisch gegnerischen Journale um Folgendes: Sowohl der Hochw. Bischof Eugenius als ich, der Unterzeichnete, haben bis jetzt einen ehrlichen Namen gehabt, und wir dürfen getrost Jedermann aufrufen, uns einer Unredlichkeit zu zeihen. Es wird Niemanden möglich sein. — Die Verwaltung des Linder'schen Legates richtet sich nun nach Ansichten, bezüglich deren die **grundsätzliche** Stellung maßgebend ist. Man mag also frei tadeln, — wir wollen nicht jeden Tadel abweisen; wir sind nicht Banquiers, noch Finanzkündige, und selbst die einschlägigen Rechtsbestimmungen kennen wir nur im Allgemeinen. Auch fehlt uns zu einer regelrechten Verwaltung die Zeit. Bischof und Kanzler der Diözese Basel haben eine erdrückende Geschäftslast zu tragen; sie thun das Mögliche, und thun es mit Loyalität. Die öffentlichen Blätter des „radicalen“ Lagers mögen aber bei ihren Hieben, die sie auf Grund ihres angenehmen kritischen Standpunktes austheilen mögen, wenigstens die Schonung haben, nicht auf Unredlichkeit, Unter-schlagung, Fälschung u. s. w. wo einem allzuleichtgläubigen Publikum zu Klagen

Diese Vorwürfe verdienen wir, die Hand auf's Herz, nicht. Was bezüglich des Legats Linderweise angeschaut wird, ist eben nur die Folge des Partei-Standpunktes, und der berechtigt nicht so weit zu gehen.

Solothurn, den 3. April 1873.

J. Duret,
Kanzler.